



# Der Lebenskundliche Unterricht – ein Konfliktfall?

Eine Untersuchung der Grundlagen und Folgen des Einsatzes von MilitärseelsorgerInnen im LKU

Freya Hövemann

**Abstract:** *Military pastoral care is an important area of church pastoral care. It is specially protected by law in order to preserve its freedom and independence. In the German Armed Forces, however, military pastoral care workers also take on the task of teaching in the ‘Lebenskundlicher Unterricht’, which since 2011 at the latest has been regarded as a state responsibility that is voluntarily assumed by the churches. The legal basis for this is considerably less clear than that for military pastoral care in general. This article examines the legal basis of military pastoral care and the ‘Lebenskundlicher Unterricht’, the expectations placed on them, and the potential conflicts that arise from the provision of ‘Lebenskundlicher Unterricht’ by military pastoral carers. It concludes that the provision the ‘Lebenskundlicher Unterricht’ by military pastoral care workers is legally unclear and may pose a threat to military pastoral care.*

**Zusammenfassung:** *Die Militärseelsorge ist ein wichtiger Arbeitsbereich der kirchlichen Seelsorge. Sie wird gesetzlich besonders geschützt, um ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. In der Bundeswehr übernehmen die MilitärseelsorgerInnen jedoch auch die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts, der spätestens seit 2011 als Staatsaufgabe anzusehen ist, welche von den Kirchen freiwillig übernommen wird. Dabei ist die rechtliche Grundlage dieser Übernahme um einiges uneindeutiger als die der Militärseelsorge im Allgemeinen. Dieser Beitrag untersucht die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge und des Lebenskundlichen Unterrichts, die an diese herangetragenen Erwartungen, sowie die Konfliktmöglichkeiten, die sich aus der Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts durch MilitärseelsorgerInnen ergibt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts durch MilitärseelsorgerInnen rechtlich unklar ist und eine Gefahr für die Militärseelsorge darstellen kann.*

**Keywords:** *military pastoral care, ethical education, Church-State Relations*

**Schlagworte:** *Militärseelsorge, Lebenskundlicher Unterricht, Verhältnis von Staat und Kirche*

## 1. Einleitung

„Angesichts des raschen und tiefgreifenden Wandels und in einer Gesellschaft, die in wichtigen Lebensfragen eine große Meinungsvielfalt aufweist, brauchen Soldatinnen und Soldaten ein geschärftes ethisches, rechtliches und politisches Bewusstsein sowie eine ausgeprägte moralische Urteilsfähigkeit, um die Folgen ihres Handelns richtig einordnen und bewerten zu können.“ (Nr. 101 ZDv 10/4)

Mit dieser Vorbemerkung beginnt die Neuordnung des Lebenskundlichen Unterrichts (LKU), wie sie in der Zentralen Dienstvorschrift 10/4 (ZDv 10/4) festgehalten ist. Der LKU soll demnach dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu entwickeln. Das scheint, gerade vor dem Hintergrund des Anfang September 2025 veröffentlichten Berichts über extremistische Verdachtsfälle in der Bundeswehr, aus dem deutlich hervorgeht, dass

die Zahl der Verdachtsfälle gestiegen ist, wobei rechtsextreme Verdachtsfälle die zahlenmäßig größte Gruppe bilden,<sup>1</sup> relevanter denn je. Dennoch wird diese zentrale Ausbildungsveranstaltung seit 1959 von MilitärseelsorgerInnen<sup>2</sup> durchgeführt. Doch ist diese Übernahme zentraler Ausbildungsinhalte durch VertreterInnen einer Religionsgemeinschaft zulässig und sinnvoll? Auf diese Frage soll in diesem Artikel genauer geschaut werden. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit der LKU in der Bundeswehr einen Konfliktfall im Sinne der Religionsfreiheit und des Neutralitätsgebots des Staates darstellt. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die ZDv 10/4 gelegt werden und die Frage, ob diese die Probleme, die sich im Zusammenhang von Militärseelsorge und LKU ergeben, löst.

Dafür wird zunächst auf die Geschichte der Militärseelsorge geschaut, um die Hintergründe der heutigen Militärseelsorge zu verstehen. In einem zweiten Schritt müssen die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in Deutschland geklärt werden. Dabei sollen sowohl staatliche als auch kirchliche Gesetze betrachtet werden. Eine Einschränkung der Betrachtung findet insofern statt, als dass nur die für die katholische Militärseelsorge relevanten Rechtstexte herangezogen werden. Anschließend sollen die Erwartungen, die an die Militärseelsorge von Staat und Kirche herangetragen werden, deutlich gemacht werden. In einem nächsten Schritt soll der LKU, die Konzeption desselben, sowie mögliche Probleme und Lösungsansätze betrachtet werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf die ZDv 10/4 gelegt werden und die Änderungen, die sich aus dieser für die Rolle der MilitärseelsorgerInnen im LKU ergibt. Abschließend werden die Überlegungen in einem Fazit zusammengefasst.

---

<sup>1</sup> Vgl. BMVG RO II 5 – KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR EXTREMISMUSVERDACHTSFÄLLE: Jahresbericht KfE 2024. Sechster Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle zur Unterrichtung der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung, des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit – Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 –. 2025, 4.

<sup>2</sup> In den relevanten päpstlichen Dokumenten wurde die Bezeichnung Militärseelsorger synonym zum Begriff Militärgeistlicher verwendet. Allerdings sind laut der Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsminister und dem Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr auch PastoralreferentInnen in der Militärseelsorge tätig und dazu „ermächtigt, in Vertretung der Militärgeistlichen den Lebenskundlichen Unterricht zu erteilen.“ (KATHOLISCHER MILITÄRBISCHOF FÜR DIE DEUTSCHE BUNDESWEHR, 1987, Art. 2 (2)). Daher wird im Folgenden der Begriff MilitärseelsorgerInnen verwendet, um die in der Militärseelsorge seelsorglich tätigen Personen zu benennen.

## 2. Geschichte der Militärseelsorge

Die heutige Form der Militärseelsorge in Deutschland ist ohne einen Blick in die deutsche Geschichte nicht denkbar. Steht doch an ihrem Beginn die bewusste Abgrenzung von der Feldseelsorge, wie sie in der Reichswehr und später in der Wehrmacht umgesetzt wurde.<sup>3</sup> Es ist daher notwendig, sich zunächst die Kontrastfolie anzusehen, gegen die die Militärseelsorge in Deutschland sowohl von kirchlicher als auch von staatlicher Seite entwickelt wurde.

Die katholische Feldseelsorge in der Wehrmacht<sup>4</sup> fand erst nach dem Abschluss des Reichskonkordats 1933<sup>5</sup> eine vertragliche Neuregelung.<sup>6</sup> In Art. 27 RK wurde die Feldseelsorge als exemte Seelsorge eingerichtet, womit eine Anknüpfung an die Verhältnisse in Preußen stattfand. Diese sahen als Organisationsform die Form der Personaldiözese vor, der der Feldbischof vorstand.<sup>7</sup> Dieser war „[i]n seiner dienstrechtlichen Stellung [...] in militärkirchlichen Angelegenheiten ausführendes Organ des Reichskriegsministeriums, ab 1939 des Oberkommandos der Wehrmacht und schließlich des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler.“<sup>8</sup> Die Feldgeistlichen gehörten während des Zweiten Weltkriegs „zur Gruppe der Wehrmachtsbeamten mit allgemeinem Offiziersrang und trugen Dienstkleidung, d.h. Uniform.“<sup>9</sup> Im „Merkblatt über Feldseelsorge“ wurden die staatlichen Regelungen der Feldseelsorge festgehalten. In diesem wurde die Feldseelsorge zunächst als „wichtiges Mittel zur Stärkung der Schlagkraft des

---

<sup>3</sup> Vgl. NIEMANN, Ernst, Militärseelsorge im Wandel, in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.), Kirche unter Soldaten. 50 Jahre Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr, Heiligenstadt 2006, S. 25–56; hier S. 25. Sowie vgl. BECKMANN, Klaus, "... dass sie noch einen anderen Herrn haben". Seelsorge in der Bundeswehr zwischen Autonomie und Abhängigkeit, in: Karle, Isolde; Peuckmann, Niklas (Hrsg.), Seelsorge in der Bundeswehr. Perspektiven aus Theorie und Praxis, Leipzig 2020, S. 167–186; hier S. 167.

<sup>4</sup> Auch wenn erst nach 1935 die Bezeichnung „Wehrmacht“ für die Streitkräfte des Deutschen Reiches verwendet werden kann, und zuvor von „Reichswehr“ gesprochen werden müsste (vgl. BRANDT, Zwischen Weltflucht und Anpassung, S. 11), wird in dieser Arbeit der besseren Lesbarkeit halber durchgängig der Begriff „Wehrmacht“ für die entsprechenden Streitkräfte zwischen 1933-1945 verwendet.

<sup>5</sup> Eine genauere Betrachtung der relevanten Inhalte des Reichskonkordats wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in Deutschland stattfinden.

<sup>6</sup> Vgl. BRANDT, HANS, Zwischen Weltflucht und Anpassung, in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.), Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im 2. Weltkrieg, Augsburg 1991, S. 7-17; hier S. 11.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., S. 11f.

<sup>8</sup> Ebd., S. 12.

<sup>9</sup> Ebd., S. 17.

Heeres<sup>10</sup> gesehen und dem Feldseelsorger<sup>11</sup> erst im „Darüber hinaus“<sup>12</sup> zugestanden, „den besonderen Bedürfnissen der Angehörigen seines Glaubens zu entsprechen“<sup>13</sup>. Im Hintergrund dieses Zugeständnisses stand die Überzeugung, dass der Glaube die Kampfkraft der Soldaten fördern könne.<sup>14</sup> Diese Überzeugung wurde auch innerkirchlich sowohl von Laien<sup>15</sup> als auch von Amtsträgern der katholischen Kirche, wie Erzbischof Faulhaber<sup>16</sup>, rezipiert und der Dienst des Soldaten zum Teil explizit religiös gedeutet. Heinrich Missalla spricht in diesem Zusammenhang von einer zum Teil unbewussten Unterstützung des nationalsozialistischen Systems durch den Versuch, den Wert des christlichen Bekenntnisses zu betonen.<sup>17</sup>

Aufgrund der Überzeugung, der Glaube habe einen positiven Einfluss auf den Einsatz des Soldaten, bestand die eigentlich seit 1935 festgeschriebene Freiwilligkeit bei der Teilnahme an religiösen Handlungen, wie Gottesdiensten, oft nur in der Theorie.<sup>18</sup> Neben der religiösen Betreuung der Soldaten bestand eine weitere Tätigkeit der Feldseelsorger in der Durchführung der „Kasernenstunden“, einer militärischen Erziehungstätigkeit, die Müller Kent bis 1848 zurückverfolgt.<sup>19</sup> Der Feldgeneralvikar Georg Werthmann zählte diese zu den originären Seelsorgeaufgaben der Militärseelsorger und bezeichnete die Stunden als „religiöse Unterweisungsstunden“<sup>20</sup>. Die „Kasernenstunden“ dienten zwar dazu, religiöse, ethische und sittliche Fragen zu besprechen, waren jedoch, so Blaschke, gleichzeitig auch Teil der Erziehung der Soldaten und dienten „der Pflege christlicher und vaterländischer Gesinnung“<sup>21</sup>, weswegen sie grundsätzlich einen „militärdienstlichen Charakter“<sup>22</sup> besaßen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird eine

---

<sup>10</sup> OBERKOMMANDO DES HEERES, Merkblatt über Feldseelsorge. 31 u AHA/Ag/S, 2838/39. 1939, Abs. 1.

<sup>11</sup> Aufgrund der historischen Gegebenheiten wird im Folgenden die Bezeichnung Feldseelsorger für in der Feldseelsorge zwischen 1933 und 1945 tätige Personen verwendet und auf eine weibliche Form verzichtet.

<sup>12</sup> OBERKOMMANDO DES HEERES, Merkblatt über Feldseelsorge, Abs. 10.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., Abs. 2a.

<sup>15</sup> Vgl. HENGSTENBERG, Hans, Die religiöse Situation des Soldaten im Kriege. Büren/Westf. 1948, S. 30.

<sup>16</sup> Vgl. MISSALLA, Heinrich, Für Gott, Führer und Vaterland. Die Verstrickung der katholischen Seelsorge in Hitlers Krieg, München 1999, S. 57.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 34.

<sup>18</sup> Vgl. MÜLLER-KENT, Jens, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung. Analyse und Bewertung von Strukturen und Aktivitäten der ev. Militärseelsorge unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, Hamburg 1990 (= Hamburger theologische Studien; 1), S. 23f.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 63.

<sup>20</sup> BRANDT, Zwischen Weltflucht und Anpassung, S. 16.

<sup>21</sup> BLASCHKE, Peter; OBERHEM, Harald, Bundeswehr und Kirchen, Regensburg 1985 (= Die Bundeswegr. Eine Gesamtdarstellung; 11), S. 60.

<sup>22</sup> Ebd.

Auseinandersetzung mit dem LKU als nachfolgendem Modell der „Kasernenstunden“ und der Stellung der MilitärseelsorgerInnen in diesem erfolgen.

Als Motivationsgründe für die Tätigkeit des Feldseelsorgers, trotz der sich aus dieser ergebenden Unterstützung des Regimes, nennt Missalla die Furcht der Geistlichen vor einer erneuten Isolierung durch die Zurückdrängung und die Verbote von kirchlichen Betätigungsfeldern, weiterhin die Tatsache, dass die Wehrmachtseelsorge eine der wenigen Kontaktmöglichkeiten zwischen Priestern und gerade jungen Christen darstellte, sowie die Verwurzelung vieler Feldgeistlicher in der kirchlichen Jugendbewegung und einem daraus resultierenden Gefühl der Verpflichtung.<sup>23</sup> Dieser Wille zur Solidarisierung sei wiederum durch die Trennungsversuche von Amtsträger und Kirchenvolk durch den Staat noch verstärkt worden. Dabei sei der Druck der Regierung zwar relevant gewesen, allerdings seien die kirchlichen Amtsträger auch ohne diesen bereit gewesen, ihren Dienst in der Feldseelsorge zu leisten.<sup>24</sup> Es habe sich bei der Frage der Beteiligung an den Kriegshandlungen als Seelsorger daher vor allem um eine pastorale Frage gehandelt.<sup>25</sup>

„Nach der mit dem Reichskonkordat gegebenen Institutionalisierung der Militärseelsorge gab es für den einzelnen Geistlichen nur die Möglichkeit, die Übernahme eines Amtes in diesem Bereich zu verweigern - und damit junge christliche Soldaten sich selbst zu überlassen - oder aber das Amt eines Wehrmacht- bzw. Kriegspfarrers zu übernehmen [...]“<sup>26</sup>

Der äußere Druck erhöhte sich im Laufe des Zweiten Weltkriegs. Während in den Jahren 1939-1941 ein relativ ungehinderter Auf- und Ausbau der Militärseelsorge stattfinden können, seien nach 1942 verschärfte Maßnahmen gegen die Militärseelsorge ergriffen worden. Ziel dieser sei, so Missalla, die Vernichtung der Militärseelsorge gewesen, was sich unter anderem am Verbot derselben vom Oktober 1942 und der darauffolgenden ausbleibenden Neubesetzung vakanter Stellen zeigt. Allerdings wurden bis 1945 die verbliebenen Militärseelsorger durch Zahlmeistereien der Wehrkreiskommandos finanziell unterhalten.<sup>27</sup>

Die Ähnlichkeit der Motive und Ideale, die in kirchlicher Verkündigung und nationalsozialistischer Propaganda zu finden sind, sind laut Missalla „weniger als taktisches Vorgehen zu werten, sondern entsprachen dem katholischen Selbstverständnis,

---

<sup>23</sup> Vgl. MISSALLA, Für Gott, Führer und Vaterland, S. 54f.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 48f.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 54f.

<sup>26</sup> Ebd., S. 46.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., S. 44f.

weswegen ein Ausbrechen aus diesem Denksystem nahezu unmöglich war.“<sup>28</sup> Er nennt in diesem Zusammenhang besonders die Aussagen katholischer Amtsträger über „Volk und Vaterland, Hingabe und Opferbereitschaft“<sup>29</sup>. Doris Bergen stellt fest: „Chaplains played a key role in crafting and propagating a narrative of righteousness that transformed German aggressors into Christ figures who suffered but triumphed over their foes.“<sup>30</sup> Dies sei, so Bergen, ohne größere Probleme möglich gewesen, da „[a]t the heart of Christianity [...] potent symbols of sacrifice, triumph, and resurrection – the cross, the body and blood of Christ“<sup>31</sup> zu finden seien.

Für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Feldseelsorge in der Wehrmacht kommt erschwerend hinzu, dass, so Missalla, der Wert und die Stärke einer religiösen Überzeugung, die in aussichtslosen Extremsituationen Halt und Unterstützung bietet, wie die Einschreibung in das Opferhandeln Jesu, erhalten bliebe. Auch falsche Erzählungen können Hoffnung spenden.<sup>32</sup>

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Feldseelsorge grundsätzlich das Potential gehabt habe „in den Augen der Partei zu einem Störfaktor im Prozeß der nationalsozialistischen Durchdringungspolitik [zu] werden.“<sup>33</sup> Dieses aber, aus verschiedenen Gründen nicht voll ausschöpfen konnte und stattdessen teilweise zur Helferin des nationalsozialistischen Regimes wurde. Inwieweit diese Gefahr auch unter den gegebenen rechtlichen Vorgaben für die Militärseelsorge in Deutschland besteht, wird im Weiteren näher untersucht werden.

### 3. Rechtliche Grundlagen der Militärseelsorge in Deutschland

Die Militärseelsorge in Deutschland ist sowohl durch staatliche als auch durch kirchliche Bestimmungen und Gesetze definiert und kann sich auf diese stützen. Wobei der Staat, nicht nur durch z.T. vorhandenes Mitspracherecht bei Wahlen und Ernennungen von MilitärseelsorgerInnen Einfluss auf die Militärseelsorge hat, sondern auch

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 40f.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., S. 40.

<sup>30</sup> BERGEN, Doris, *Between God and Hitler. Military chaplains in Nazi Germany*, Cambridge 2023, S. 230.

<sup>31</sup> Ebd., S. 160.

<sup>32</sup> Vgl. MISSALLA, Für Gott, Führer und Vaterland, S. 202.

<sup>33</sup> GÜSGEN, Johannes, *Die Katholische Militärseelsorge in Deutschland zwischen 1920 und 1945. Ihre Praxis und Entwicklung in der Reichswehr der Weimarer Republik und der Wehrmacht des nationalsozialistischen Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle bei den Reichskonkordatsverhandlungen*, Köln 1989 (= *Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte*; 15), S. 315.

aufgrund der Tatsache, dass durch staatliche Wehrgesetze die Mitglieder der Militärseelsorge bestimmt werden. Dies fordert eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat, was Problem und Chance für die Militärseelsorge sein kann.<sup>34</sup>

Die Militärseelsorge in Deutschland kann sich auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland berufen. Besondere Bedeutung haben dabei Art. 4 GG, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit absichert, und Art. 140 GG/Art. 141 WRV. Auf kirchenrechtlicher Seite bilden die Apostolische Konstitution „*Spirituali Militum Curae*“ und die „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ die Grundlage der Militärseelsorge in Deutschland. Als Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich bildet das Reichskonkordat (1933) ebenfalls eine rechtliche Grundlage.

### 3.1 Art. 4 Grundgesetz

Der Art. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sichert einerseits die Freiheit des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Ausübung desselben,<sup>35</sup> andererseits auch die Gewissensfreiheit und das Kriegsdienstverweigerungsrecht.<sup>36</sup> Das Recht der Religions- und Glaubensfreiheit ist dabei nicht als Privileg von Religionsgemeinschaften zu verstehen,<sup>37</sup> sondern als Grundrecht.<sup>38</sup> Hans Jarass sieht in ihm eine „Ausprägung der Menschenwürde“<sup>39</sup>. Aufgrund der Verankerung in der Menschenwürde ist das Recht auf Religionsfreiheit ein „Jedermann-Grundrecht“<sup>40</sup>, dem keine expliziten Schranken gesetzt sind, daher kann als Schranke

<sup>34</sup> Vgl. OLSEN, Torbjørn, Die Natur des Militärordinariats. Eine geschichtlich-juridische Untersuchung mit Blick auf die Apostolische Konstitution »*Spirituali Militum Curae*«, Berlin 1998 (=Kanonistische Studien und Texte; 45), S. 431–433.

<sup>35</sup> Im Rahmen der Bundeswehr gilt zudem §36 Soldatengesetz, welches den Anspruch der SoldatInnen auf Seelsorge und freie Religionsausübung festlegt. Auf dieses Gesetz soll jedoch in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden, da §36 SG den Inhalt von Art. 4 GG nicht übersteigt. Vgl. SCHWENCK, Hans-Günter, Rechtsordnung und Bundeswehr, Regensburg 1978 (= Die Bundeswehr. Eine Gesamtdarstellung; 4), S. 43f.

<sup>36</sup> Vgl. MAGER, Ute, Kommentar zu Art. 4 GG, in: Münch, Ingo von u.a. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar Bd. 1: Präambel bis Art. 69. München 2021, S. 311–395; hier Rn. 13–17.

<sup>37</sup> Vgl. LEGUTKE, Daniel, Das verstörende Potential des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit. Religionsfreiheit als Freiheit der Anderen, in: Krämer, Klaus; Vellguth, Klaus (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen, Reflexionen, Modelle, Freiburg; Basel; Wien 2014 (= ThEW 5), S. 293–304; hier S. 295.

<sup>38</sup> Vgl. COELLN, Christian von, Art. 4., in: Gröpl, Christoph; Windthorst, Kay; Coelln, Christian von (Hrsg.), Grundgesetz. Studienkommentar, München 2022, S. 131–144; hier Rn. 1.

<sup>39</sup> JARASS, Hans, Art.4, in: Jarass, Hans; Kment, Martin; Pieroth, Bodo (Hrsg.); Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, München 2024, S. 171–193; hier Rn. 4.

<sup>40</sup> COELLN, Art. 4, Rn. 6.

nur ein Konflikt mit anderen Grundrechten angenommen werden.<sup>41</sup> Rechtsträger sind zunächst individuelle Personen, darüber hinaus unter bestimmten Umständen auch Religionsgemeinschaften.<sup>42</sup> Heinrich Wolff und Winfried Kluth sprechen sich für eine Lesart aus, nach der Art. 4 GG die Mindestanforderung, die sich aus Art. 1 GG ergibt, übersteigt, da nicht nur der Bereich des forum internum (Religions- und Glaubensfreiheit), sondern auch der des forum externum (Freiheit der Religionsausübung) geschützt wird.<sup>43</sup> Über die Frage, was unter der Religionsausübungsfreiheit zu verstehen ist, besteht in der Literatur keine Einigung. Während Axel Campenhausen und Heinrich de Wall einen weiten Schutzbereich annehmen und die Frage nach den Grenzen der Religionsausübung weitestgehend in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften und ihrer AnhängerInnen sehen<sup>44</sup>, schlägt Ute Mager einen engeren Begriff vor. Sie sieht nur solche Handlungen vom Recht auf Religionsausübungsfreiheit gedeckt, die aus religiöser Motivation geschehen und sich an ein heiliges, göttliches Gegenüber richten. Die nähere Definition darüber obliege dann den Religionsgemeinschaften.<sup>45</sup> Bei einer solchen Definition würden jedoch caritative Handlungen, die bspw. für die katholische Kirche einen Teil ihres Selbstverständnisses bilden (vgl. AA 8), nicht unter die Religionsausübungsfreiheit fallen.

Artikel 4 GG ist in seiner ursprünglichen Form gültig und war bisher keiner Änderung unterworfen.<sup>46</sup> An sich ist Art. 4 GG zunächst als Abwehrrecht gegen die Einmischung des Staates in religiöse Fragen zu verstehen<sup>47</sup>, welches jedoch auch Gleichbehandlungsanteile aufweist.<sup>48</sup> Aus der Religionsfreiheit ist kein direkter Anspruch auf staatliche Unterstützung bei der Ausübung dieser ableitbar.<sup>49</sup> Es ist daher nicht möglich, die rechtliche Grundlage der heutigen Militärseelsorge nur im Recht auf Religionsfreiheit zu suchen.

---

<sup>41</sup> Vgl. CAMPENHAUSEN, Axel; DE WALL, Heinrich, Religionsverfassungsrecht. Eine systematische Darstellung: ein Studienbuch, München <sup>5</sup>2022 (= Kurzlehrbücher für das Juristische Studium), §12 Rn. 3.

<sup>42</sup> Vgl. JARASS, Art.4, Rn. 14-21.

<sup>43</sup> Vgl. WOLFF, Heinrich; KLUTH, Winfried, Artikel 4., in: Kluth, Winfried; Wolff, Heinrich (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden <sup>14</sup>2025, S. 122–138; hier Rn. 2.

<sup>44</sup> Vgl. CAMPENHAUSEN; DE WALL, Religionsverfassungsrecht, §12, Rn. 2.

<sup>45</sup> Vgl. MAGER, Art. 4, Rn.70-73.

<sup>46</sup> Vgl. COELLN, Art. 4, Rn. 3.

<sup>47</sup> Vgl. WOLFF; KLUTH, Artikel 4, Rn. 11.

<sup>48</sup> Vgl. JARASS, Art.4, Rn. 4.

<sup>49</sup> Vgl. WOLFF; KLUTH, Artikel 4, Rn. 15. Ähnlich auch MAGER, Art. 4, Rn.54.

Alfred Hierold sieht die Glaubensfreiheit als „den uneinschränkbaren Kernbereich des Grundrechts auf Religionsfreiheit“<sup>50</sup> an. Dies beinhaltet auch das Verbot des Staates, Einfluss auf die Ausbildung solcher Überzeugungen zu nehmen.<sup>51</sup> Inwieweit es sich bei diesem Verbot um ein absolutes Verbot oder um eine Minimalanforderung handelt, und wie dies mit der Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr zusammen denkbar ist, soll in einem nächsten Schritt erläutert werden. Dafür muss zunächst der Begriff der Religionsfreiheit näher betrachtet werden. Diese kann in die Bereiche der positiven und negativen Religionsfreiheit und dem sich daraus ergebenden Neutralitätsgebot des Staates aufgeteilt werden. Im Bereich der positiven Religionsfreiheit ist dabei das Recht verankert religiöse Überzeugungen zu bilden, zu haben, zu bekennen, zu verbreiten und das Recht das eigene Handeln an diesen Überzeugungen auszurichten.<sup>52</sup> Unter der negativen Religionsfreiheit wird die Freiheit verstanden, dies nicht zu tun. Nicht jedoch, so Heiner Bielefeldt, der Schutz vor der Auseinandersetzung mit Religionen in der Öffentlichkeit, da dies wiederum die Religionsausübungsfreiheit beschränken würde.<sup>53</sup> Michael Amaladoss hält fest, dass „Religionsfreiheit nicht die Existenz einer säkularen Gesellschaft voraus[setzt], die völlig areligiös [...] ist“<sup>54</sup>. Er geht weiterhin davon aus, dass

„wenn die Autonomie der Zivilsphäre und des Staates respektiert werden, [...] die Religionen nicht ins Private verbannt werden [müssen], sondern [...] eine aktive Rolle bei der Bewusstseinsbildung spielen und den Menschen Angebote machen können.“<sup>55</sup>

Die vom Recht auf Religionsfreiheit garantierte sichtbare, religiöse Pluralität benötige eine öffentliche, freie Auseinandersetzung verschiedener religiöser Überzeugungen.<sup>56</sup> Aufgrund der weiten Grenzen des Rechts wird um die Balance zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit weiterhin gerungen. Ein weiterer, wichtiger Bestandteil der Religionsfreiheit ist das Neutralitätsgebot des Staates. „Dem Staat ist es untersagt, sich bestimmte Glaubenslehren zu eigen zu machen und sie als besonders

<sup>50</sup> HIEROLD, Alfred, Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung, in: KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFSAMT (Hrsg.), Kirche unter Soldaten. 50 Jahre Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr, Heiligenstadt 2006, S. 213–225, hier S. 213.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.

<sup>52</sup> Vgl. JARASS, Art.4, Rn. 10-13.

<sup>53</sup> Vgl. BIELEFELDT, Heiner, Religionsfreiheit? Oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Krämer, Klaus; Vellguth, Klaus (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen, Reflexionen, Modelle, Freiburg; Basel; Wien 2014 (= Theologie der einen Welt; 5), S. 115–137; hier 132f.

<sup>54</sup> AMALADOSS, Michael, Religionsfreiheit, in: Krämer, Klaus; Vellguth, Klaus (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen, Reflexionen, Modelle, Freiburg; Basel; Wien 2014 (= Theologie der einen Welt; 5), S. 40–54; hier S. 51.

<sup>55</sup> Ebd., S. 53.

<sup>56</sup> Vgl. LEGUTKE, Das verstörende Potential des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit, S. 299f.

befolgungswürdig darzustellen.“<sup>57</sup> Dabei ist der Neutralitätsgrundsatz, ein Erbe der WRV, innerhalb des Grundgesetzes nicht explizit zu finden.<sup>58</sup> Die Religionsfreiheit in Verbindung mit den Gleichheitsrechten (Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 33 Abs. 3 GG) sowie Art. 140 GG/Art. 136 Abs. 2 WRV und Art. 137 Abs. 1 WRV sichern jedoch die Neutralität des Staates in religiösen Fragen und das Verbot desselben sich mit einer Religion zu identifizieren. Die Distanz ist allerdings, so Jarass, als grundsätzlich fördernde Beziehung allen Bekenntnissen gegenüber gedacht.<sup>59</sup> Subventionierungen von religiösen Bekenntnissen seien dabei nicht ohne weiteres als Verletzung des Neutralitätsgebotes zu sehen.<sup>60</sup> Bezüglich des Neutralitätsgebotes lautet das Urteil des BVerfG, dass das Grundgesetz

„dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf[legt]. Es verwehrt die Einführung staatskirchenrechtlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“<sup>61</sup>.

Mager betont, dass es sich bei der Gewährung der Religionsfreiheit und der Nichtidentifizierung mit einer Religion um einen Verzicht des Staates auf einen „gemeinschaftsbildenden Faktor ersten Ranges“<sup>62</sup> handelt. Ein Konflikt zum Neutralitätsgebot könne entstehen, da der demokratische Staat die Bindung an Werte und den Willen zur Verantwortungsübernahme voraussetzen müsse, die sich wiederum aus religiösen Überzeugungen ergeben kann. Der Staat sei daher in gewisser Weise von der Ausbildung dieser Voraussetzungen abhängig.<sup>63</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt die staatliche Unterstützung der Militärseelsorge an sich kein Problem dar. Allerdings muss mit Blick auf das Neutralitätsgebot und die negative Religionsfreiheit geprüft werden, ob ein Einsatz von MilitärseelsorgerInnen im LKU zulässig ist, bzw. welche Voraussetzungen für diesen gegeben sein müssen. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt geschehen.

---

<sup>57</sup> COELLN, Art. 4, Rn. 20.

<sup>58</sup> Vgl. CAMPENHAUSEN; DE WALL, Religionsverfassungsrecht, §13 Rn. 14-16.

<sup>59</sup> Vgl. JARASS, Art.4, Rn.5.

<sup>60</sup> Vgl. KLEINE, Markus, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz. Ein Beitrag zur juristischen Methodik im Staatskirchenrecht, Baden-Baden 1993 (= Nomos Universitätschriften Recht; 114), S. 153.

<sup>61</sup> BVerfGE 19, 206 (14.12.1965 - 1 BvR 413/60, 1 BvR 416/60).

<sup>62</sup> MAGER, Art. 4, Rn. 2.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., Rn. 6.

### 3.2 Art. 140 Grundgesetz / Art. 141 Weimarer Reichsverfassung

Anders als bei Art. 4 GG handelt es sich bei Art. 140 GG/ Art. 141 WRV nicht um ein Grundrecht, jedoch um ein grundrechtsähnliches Recht.<sup>64</sup> Art. 140 GG/Art. 141 WRV ist dabei den anderen Artikeln gleichwertig und ist in Kontinuität mit Art. 4 GG zu lesen.<sup>65</sup> Der Artikel stellt eine Konkretisierung der grundrechtlich zugesicherten Religionsfreiheit aus Art. 4 GG dar.<sup>66</sup> Rechtsträger des in Art. 140 GG/Art. 141 WRV versicherten Rechts sind die Religionsgemeinschaften.<sup>67</sup> Ihnen wird ein „Anspruch auf Zugang“<sup>68</sup> zu staatlichen Einrichtungen, in denen die Ausübung der individuellen Religionsfreiheit nur schwer möglich ist (Heer, Krankenhäuser, Gefängnisse), zugesprochen. Voraussetzung hierfür ist das entsprechende Bedürfnis eines der Anstalt unterworfenen Mitglieds einer Religionsgemeinschaft. Das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge wird grundsätzlich angenommen, wenn ein Mitglied einer Religionsgemeinschaft Teil einer öffentlichen Anstalt ist. Es ist jedoch zu beachten, dass auf Grund von Art. 4 Abs. 1 GG keine Pflicht zur Angabe eines religiösen Bekenntnisses besteht. Das Bedürfnis kann, so Mager, nicht von Seiten der Religionsgemeinschaft geäußert werden, sondern nur vom individuellen Mitglied der selben.<sup>69</sup> Das Zugangsrecht für die Religionsgemeinschaften ergibt sich demnach aus der individuellen Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit der Anstaltsunterworfenen.<sup>70</sup> Der Religionsgemeinschaft stehe es jedoch offen, sich innerhalb der Anstalt auch an Menschen zu wenden, die ihr nicht angehören.<sup>71</sup> Dabei dürfe jedoch kein Zwang ausgeübt werden, an den Angeboten teilzunehmen, sei es von Seiten des Staates oder von Seiten der Religionsgemeinschaft.<sup>72</sup> Der explizite Verweis auf das Zwangsverbot in Art. 140 GG/Art. 141 WRV ist dabei nicht nötig, da dies bereits durch Art. 4 Abs. 1,2 abgedeckt ist.<sup>73</sup> Die Folgen dieses Zwangsverbots für die Durchführung des LKU durch MilitärseelsorgerInnen werden zu einem späteren Zeitpunkt näher beleuchtet.

---

<sup>64</sup> Vgl. JARASS, Hans, Art.140/ Art. 141 WRV, in: Jarass, Hans; Kment, Martin; Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, München 182024, S. 1342, hier Rn.1.

<sup>65</sup> Vgl. CAMPENHAUSEN; DE WALL, Religionsverfassungsrecht, §11 Rn. 6.

<sup>66</sup> Vgl. ebd., §11 Rn. 5f.

<sup>67</sup> Vgl. JARASS, Art.140/ Art. 141 WRV, Rn. 1.

<sup>68</sup> Ebd., Rn. 2.

<sup>69</sup> Vgl. MAGER, Ute, Art. 141 WRV, in: Münch, Ingo von u.a. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2, Art. 70-146 (2), München 72021, S. 1828–1832; hier Rn. 108f.

<sup>70</sup> Vgl. ebd., Rn. 110.

<sup>71</sup> Vgl. ebd., Rn. 109.

<sup>72</sup> Vgl. JARASS, Art.140/ Art. 141 WRV, Rn. 3.

<sup>73</sup> Vgl. MAGER, Art. 141 WRV, Rn. 114.

Als Ziel des Art. 140 GG/Art. 141 WRV kann der Ausgleich, der durch den Anstaltszweck entstehenden Einschränkung der Religionsausübungsfreiheit genannt werden. Das Einräumen dieser Möglichkeit ist daher als staatliche Pflicht zu werten. Für die inhaltliche Ausgestaltung wiederum sind die Religionsgemeinschaften zuständig. Historisch gesehen sei daher, so Mager, in Art. 141 WRV die Bestätigung des Endes des Staatskirchentums zu sehen.<sup>74</sup> Sie ist zudem der Überzeugung, Art. 140 GG/Art. 141 WRV stelle keine Grundlage für eine „institutionalisierte Einbindung der Anstaltsseelsorge in den Staat“<sup>75</sup> dar. Jarass sieht in Art. 140 GG/Art. 141 WRV ebenfalls keine „ausreichende Grundlage für [eine] staatliche Militärseelsorge“<sup>76</sup>. Er betont, der Zugang müsse lediglich gewährt werden, insofern die „Funktionsfähigkeit der Anstalt nicht beeinträchtigt wird“<sup>77</sup>. Die dadurch anfallenden Kosten müssten jedoch nicht von staatlicher Seite übernommen werden.<sup>78</sup> Art. 140 GG/Art. 141 WRV sichert daher nur „die Zulassung zur Anstaltsseelsorge [...], diese selbst [werde jedoch *Anm. d. Verf.*] [...] von kirchlicher Initiative abhängig gemacht“<sup>79</sup>.

### 3.3 Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche

Die Organisation der Militärseelsorge erfolgte bis zum Abschluss des Reichskonkordats 1933 auf Ebene der Länder.<sup>80</sup> In Art. 27 des Reichskonkordats (RK) wurde nur der Rahmen der Militärseelsorge festgehalten, allerdings beinhaltet dieser bereits Grundsatzentscheidungen, indem der Deutschen Reichswehr das Exemptionsprivileg gewährt wurde.<sup>81</sup> Die Exemption ermöglicht dabei, so Erwin Simon, die „größte Selbstständigkeit und Beweglichkeit“<sup>82</sup> der Militärseelsorge, da sie diese aus allen territorialen Bezügen löst und eine größtmögliche Anpassung an die militärischen Umstände

---

<sup>74</sup> Vgl. MAGER, Art. 141 WRV, Rn. 106.

<sup>75</sup> Ebd., Rn. 113.

<sup>76</sup> JARASS, Art.140/ Art. 141 WRV, Rn. 3.

<sup>77</sup> Ebd., Rn. 2.

<sup>78</sup> Vgl. ebd.

<sup>79</sup> PIRSON, Dietrich, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, in: Pirson, Dietrich; Gareis, Balthasar; Niermann, Ernst (Hrsg.), Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, Münster 1989 (= EGStK; 23), S. 4–56; hier S. 7.

<sup>80</sup> Vgl. BRANDT, Hans, Die katholische Militärseelsorge und Kleriker als Sanitätssoldaten in der großdeutschen Wehrmacht 1939 bis 1945, in: Hierold, Alfred, Nagel, Ernst (Hrsg.), Kirchlicher Auftrag und politische Friedensgestaltung. Festschrift für Ernst Niermann, Militärgeneralvikar 1981 - 1995, Stuttgart; Berlin; Köln 1995 (= Theologie und Frieden; 11), S. 178–193; hier S. 178.

<sup>81</sup> Vgl. SIMON, Erwin, Die katholische Militärseelsorge nach dem Codex Juris Canonici und den dazu ergangenen Sonderbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Militärseelsorge in der Bundeswehr, Erlangen 1962, S. 74.

<sup>82</sup> Ebd., S. 18.

ermöglicht. Aus diesem Grund sei die Exemtion oft von staatlicher Seite befürwortet worden, von kirchlicher Seite jedoch abgelehnt.<sup>83</sup> So auch im Falle des Reichskonkordats. Der deutsche Episkopat sprach sich auch nach Abschluss desselben gegen die Exemtion aus.<sup>84</sup> Durch die Exemtion fand eine Trennung der Militärseelsorge von der Jurisdiktion der Ortsbischöfe<sup>85</sup> und eine Anknüpfung an preußische Regelungen statt.<sup>86</sup> Weiterhin wurde festgehalten, dass der Militärbischof und die weiteren Geistlichen im Einvernehmen mit dem Staat ernannt werden sollten.<sup>87</sup> Die Geistlichen benötigten zudem zum Eintritt in die Militärseelsorge die Erlaubnis ihres Ortsordinarius und erhielten die Rechte eines Pfarrers.<sup>88</sup>

Der Feldbischof erhielt einen dem Diözesanbischof ähnlichen Status, inklusive aller Rechte und Pflichten, einer eigenen Jurisdiktion sowie der Pflicht zur Applikation und zu ad-limina Besuchen.<sup>89</sup> Obwohl der Status des Feldvikariats dem Status einer Diözese nur ähnlich war, kam es durch die Exemtion, die im Schlussprotokoll des Reichskonkordats noch einmal bestätigt wurde,<sup>90</sup> und dem sich daraus ergebenden Prioritätsanspruchs des Feldvikariats zu Konkurrenzsituationen.<sup>91</sup> Da die Diözesanbischöfe durch die Exemtion kaum Einfluss auf die Feldseelsorge nehmen konnten, kam es zur Entwicklung einer Art Militärkirche, die staatliche Einflüsse leicht möglich machte.<sup>92</sup> Insgesamt führten, so Olsen, die Exemtion und „die politischen Umstände im Deutschen Reich zu einer sehr engen und folgenschweren Verbindung zwischen der Kirche und dem Staat mit seinem Militär“<sup>93</sup>.

Die fortdauernde Gültigkeit des Reichskonkordats nach 1945 war zunächst umstritten. Von Seiten des Vatikans hatte es allerdings schon früh Willensbekundungen zur Fortdauer desselben gegeben, die sich auch in Deutschland zeigten. Die vertragskirchenrechtliche Absicherung erfolgte 1957, also ein Jahr nach der Wiedereinsetzung der Militärseelsorge 1956, durch den Konkordatsprozess. Dieser stellte fest, dass das

---

<sup>83</sup> Vgl. ebd., S. 18f.

<sup>84</sup> Vgl. BRANDT, Die katholische Militärseelsorge und Kleriker als Sanitätssoldaten in der großdeutschen Wehrmacht 1939 bis 1945, S. 180.

<sup>85</sup> Vgl. GÜSGEN, Die Katholische Militärseelsorge in Deutschland zwischen 1920 und 1945, S. 238.

<sup>86</sup> Vgl. BRANDT, Zwischen Weltflucht und Anpassung, S. 11f.

<sup>87</sup> Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, in: AAS 25 (1933), S. 389–414; hier Art. 27.

<sup>88</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 156.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., S. 157.

<sup>90</sup> Vgl. zu Art. 27 Abs. 1 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, S. 411.

<sup>91</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 158–162.

<sup>92</sup> Vgl. BLASCHKE; OBERHEM, Bundeswehr und Kirchen, S. 46f.

<sup>93</sup> OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 162.

Reichskonkordat gültig geschlossen wurde und daher auch weiterhin als gültig anzusehen ist.<sup>94</sup> Damit bildet das Reichskonkordat bis heute die gültige, durch spätere kirchliche Veröffentlichungen und den Militärseelsorgevertrag begleitete, Rechtsgrundlage der Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr.<sup>95</sup>

### 3.4 Das Zweite Vatikanische Konzil und der Codex Iuris Canonici

Das Zweite Vatikanische Konzil und der CIC/1983 äußerten sich nur sehr begrenzt zum Thema der Militärseelsorge. Diese findet lediglich im Dekret Christus Dominus (CD) eine direkte Erwähnung. Hier werde diese als interdiözesaner Dienst beschrieben, wodurch eine Konkurrenz zur Diözese vermieden werde. Die Militärseelsorge sei demnach nicht als Teilkirche, sondern als Sonderdienst und Unterstützung der Diözese zu verstehen.<sup>96</sup> Fragen um die Jurisdiktion des Militärseelsorgers werden nicht beantwortet. Doch wurde der Versuch die Militärseelsorge aus der Territorialkirche zu exkludieren zurückgewiesen.<sup>97</sup> Auch im CIC/1983 wird die Militärseelsorge nur in c. 569 CIC/1983 explizit genannt, in dem festgelegt wird, dass die Militärseelsorger besonderen Gesetzen unterliegen.<sup>98</sup> Olsen hält es jedoch für gerechtfertigt, die Militärseelsorge in der Verpflichtung zur besonderen Sorge um jene, „ die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine und ordentliche Seelsorge nicht hinreichend erhalten oder sie vollständig entbehren“ (c. 771 § 1 CIC/1983) mitzudenken.<sup>99</sup> In Verbindung mit CD 43 scheint diese Lesart nachvollziehbar.

### 3.5 Die Apostolische Konstitution „Spirituali Militum Curae“

Die am 5. Mai 1986 von Papst Johannes Paul II promulierte Apostolische Konstitution „Spirituali Militum Curae“ (SMC)<sup>100</sup> schuf eine „neue gesamtkirchliche Gesetzgebung zur Militärseelsorge“<sup>101</sup>. Trotz der Bezeichnung als Apostolische Konstitution

---

<sup>94</sup> Vgl. HIEROLD, Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung, S. 215.

<sup>95</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 135.

<sup>96</sup> Vgl. ebd., S. 237–239.

<sup>97</sup> Vgl. ebd., S. 244.

<sup>98</sup> Vgl. HIEROLD, Alfred, Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, in: Katholische Militärseelsorge (Hrsg.), Päpstliche Dokumente für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Militärseelsorge, Bonn 1990, S. 51–74; hier S. 51.

<sup>99</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 251.

<sup>100</sup> Vgl. PAARHAMMER, Hans, Rechtliche Ordnung der Militärseelsorge. Universal- und partikularrechtliche Bestimmungen, in: Kaluza, Hans u.a. (Hrsg.), Pax et Iustitia. 1990, S. 463–501; hier S. 475.

<sup>101</sup> BORCHERS, Carlheinz, Rechtliche Grundlagen der Militärseelsorge und ihre Bewährung in der Praxis, in: Hierold, Alfred; Nagel, Ernst (Hrsg.), Kirchlicher Auftrag und politische Friedensgestaltung,

könne, so Hans Paarhammer, aus SMC abgelesen werden, dass es sich um „eine Angelegenheit mit Gesetzescharakter [,um] [...] ein typisches Rahmengesetz“<sup>102</sup> handelt. Als Ziel können der Wunsch nach einer „gewisse[n] substantielle[n] Einheit der Militärseelsorge in Organisation und pastoraler Tätigkeit“<sup>103</sup> und der gleichzeitigen Möglichkeit lokaler, auf die individuellen Umstände angepassten Regelungen, gesehen werden.<sup>104</sup> In der Konstitution wird als Abfassungsgrund einerseits das Zweite Vatikanum und die Reform des CIC/1917 (Präambel Abs. 2 SMC) und andererseits die Situation der Soldaten (Präambel Abs. 3 SMC) genannt.<sup>105</sup> SMC ist, so Olsen, als *lex generalis*, „im Sinne einer ‚lex universalis‘, d.h. eines Gesetzes für das Gebiet der Gesamtkirche“<sup>106</sup> zu verstehen (Präambel Abs. 3 SMC), welches eine Ergänzung zum CIC/1983 darstellt (Präambel Abs. 3 SMC), bereits bestehende Konkordate nicht aufhebt (Art. I § 1 SMC) und „durch Statuten ergänzt werden soll[...], die der Apostolische Stuhl für jedes einzelne Ordinariat erläßt“ (Präambel Abs. 3 SMC).<sup>107</sup>

Die Militärordinariate werden als „besondere Kirchenbezirke [bezeichnet], die nach eigenen, vom apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet und rechtlich den Diözesen angeglichen werden“<sup>108</sup> (Art. I § 1 SMC). Dieses Verständnis ist neu und zeigt einen Wechsel in der Wahrnehmung der Militärseelsorgeeinrichtungen, weg vom Fokus auf die Seelsorgenden und hin zur Betrachtung beider Seiten der Seelsorgehandlung. „Das Ordinariat steht nicht den Militärpersonen gegenüber. Sie sind Teil des Ordinariats.“<sup>109</sup> Die Grenzen des Militärordinariats werden also nicht mehr über die Ausdehnung der Jurisdiktion des Ordinarius definiert, sondern durch Zirkumskription.<sup>110</sup> Eine Eingrenzung des Militärordinariats auf ein spezielles Territorium findet nicht statt, vielmehr erstreckt sich das Militärordinariat „überall dort, wo die Soldaten einer Nation stehen.“<sup>111</sup> Die Frage nach der Natur der Militärordinariate und einem

---

Festschrift für Ernst Niermann, Militärgeneralvikar 1981 - 1995. Stuttgart; Berlin; Köln 1995 (= Theologie und Frieden; 11), S. 194–208; hier S. 196.

<sup>102</sup> PAARHAMMER, *Rechtliche Ordnung der Militärseelsorge*, S. 476.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. ebd. Olsen nennt die hohe Zahl der Feldvikariate in den 1980ern als Grund für eine Neuregelung (vgl. OLSEN, *Die Natur des Militärordinariats*, S. 273.)

<sup>105</sup> Vgl. OLSEN, *Die Natur des Militärordinariats*, S. 284.

<sup>106</sup> Ebd., S. 281.

<sup>107</sup> Ebd., S. 280–282.

<sup>108</sup> HIEROLD, *Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung*, S. 218.

<sup>109</sup> OLSEN, *Die Natur des Militärordinariats*, S. 286.

<sup>110</sup> Vgl. ebd.

<sup>111</sup> BEYER, Jean, *Die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" über die Militärordinariate*, in: *Katholisches Militärbischofsamt* (Hrsg.), *Militärseelsorge*. Zeitschrift des Katholischen Militärbischofsamt (32), 1990, S. 235–274; hier S. 241.

möglichen Teilkirchenstatus derselben, kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Hingewiesen sei nur auf die rechtliche Angleichung der Militärordinariate an die Diözesen (Art. I § 1 SMC) und die sich in diesem Zusammenhang ergebende Selbstständigkeit der Militärordinariate<sup>112</sup>, auf die im Folgenden noch weiter eingegangen werden soll sowie auf die Bestimmung zur Zusammenarbeit mit den anderen Teilkirchen<sup>113</sup> (Art. II § 4 und Art. III SMC). Beides zusammen kann als Versuch gewertet werden, einerseits die eigene Autorität der Militärordinariate zu betonen und diese andererseits in die gesamte Kirche einzubinden.

„Dem Militärordinariat steht ein eigener [...] Ordinarius vor“ (Art. II SMC), welcher als Militärordinarius bezeichnet wird. Im Regelfall ist dieser ein Bischof und mit entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet (Art. II SMC). Dabei diene die Gleichstellung des Militärordinarius mit den Bischöfen, so Beyer, der Vereinfachung der Zusammenarbeit.<sup>114</sup> Die in Art. II SMC bereits erwähnte Eigenständigkeit des Militärordinarius<sup>115</sup> zeigt sich auch in der ihm zugesprochenen Jurisdiktion. Diese ist „personal“ (Art. IV Nr. 1 SMC) und daher unabhängig vom lokalen Territorium, „ordentlich“ (Art. IV Nr. 2 SMC) und „eigenberechtigt, aber kumulativ“ (Art. IV Nr. 3 SMC). Wobei besonders die Eigenberechtigung eine Neuerung gegenüber der bisherigen Vorstellung von einer stellvertretenden Jurisdiktion darstellt.<sup>116</sup> Die kumulative Jurisdiktion verhindert jede Form der Exemption<sup>117</sup>, wie sie bspw. im Reichskonkordat vorgesehen ist. Auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der entsprechenden Bischofskonferenz (Art. III SMC) kann als Versuch gewertet werden, einer „Verselbstständigung des Amtes“<sup>118</sup> vorzubeugen.

Den Militärgeistlichen schließlich werden Vollmachten analog zu denen eines Pfarrers (cc. 519-532 CIC/1983) gewährt (Art. VII SMC)<sup>119</sup>, welche jedoch ebenfalls kumulativ erfüllt werden. Die Militärseelsorger sind jedoch keine Pfarrer, sondern leiten einen

---

<sup>112</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 313.

<sup>113</sup> Vgl. BEYER, Die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" über die Militärordinariate, S. 244.

<sup>114</sup> Vgl. ebd., S. 242.

<sup>115</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 291–293.

<sup>116</sup> Vgl. BARTH, Irmin, Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1987 (= Heidelberger Wegweiser), S. 43f.

<sup>117</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 297.

<sup>118</sup> PAARHAMMER, Rechtliche Ordnung der Militärseelsorge, S. 480.

<sup>119</sup> Vgl. BEYER, Die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" über die Militärordinariate, S. 254f.

Seelsorgebezirk.<sup>120</sup> Hinsichtlich der Militärseelsorge in Deutschland können durchaus Unterschiede zwischen den im Reichskonkordat ergangenen Bestimmungen und denen in SMC festgemacht werden, besonders in Bezug auf die Frage der Exemption und der Ernennung von Militärordinarius und -geistlichen. Beide Punkte spielen eine wichtige Rolle in der versuchten Neuausrichtung der Militärseelsorge in der Bundeswehr und beschäftigten anscheinend auch darüber hinaus kirchliche Gesetzgeber.

### 3.6 Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

Die geänderten Normen mit gesamtkirchlicher Gültigkeit (SMC) forderten auch eine Änderung der Statuten für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr.<sup>121</sup> Mit den „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ (PS-Kath.MB) vom 23.11.1989 wurde der Auftrag, der sich aus Art. I § 1 SMC und Art. XIV Abs. 2 SMC ergab, erfüllt.<sup>122</sup> Im Vergleich mit den bisherigen Statuten von 1965 lassen sich kaum Neuerungen feststellen.<sup>123</sup> Es wird daher im Folgenden nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen. Als Militärordinarius (Art. I § 3 SMC) wird einerseits die Bezeichnung „Militärbischof“ bestätigt und damit der in SMC genannte Regelfall (Art. I § 3 SMC) erfüllt<sup>124</sup>. Andererseits wird auf eine Sonderregelung (Art. II § 3 SMC) zurückgegriffen und wie bisher üblich als Militärbischof „ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof“ (Art. 2 PS-Kath.MB) festgelegt.<sup>125</sup> Als Grund für diese Regelung können, so Niermann, die Erfahrungen aus der Zeit der Feldseelsorge in der Wehrmacht sowie der Wunsch nach Unabhängigkeit der Militärseelsorge bei gleichzeitiger Einbindung in die Gesamtseelsorge gesehen werden.<sup>126</sup> Der Militärbischof soll die Militärseelsorge „ordnen“,

---

<sup>120</sup> Vgl. HIEROLD, Alfred, §53 Militärseelsorge, in: Haering, Stephan; Rees, Wilhelm; Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 2015, S. 788–795; hier S. 790.

<sup>121</sup> Vgl. HIEROLD, Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung, S. 219.

<sup>122</sup> Vgl. HIEROLD, Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, S. 51.

<sup>123</sup> Vgl. SCHUNCK, Rudolf, Anmerkungen zu den neuen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, in: *Ius ecclesiae* 3 (1991), S. 401–410; hier S. 403f.

<sup>124</sup> Vgl. HIEROLD, Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, S. 53.

<sup>125</sup> Vgl. ebd., S. 55.

<sup>126</sup> Vgl. NIERMANN, Ernst, Folgerungen aus den neuen Statuten für die Praxis der Militärseelsorge, in: Katholische Militärseelsorge (Hrsg.), Päpstliche Dokumente für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Militärseelsorge, Bonn 1990, S. 75–84; hier S. 81.

„leiten“ und „gestalten“ (Art. 1 PS-Kath.MB)<sup>127</sup>, wobei die „Seelsorge der Soldaten eine gemeinsame Aufgabe der gesamten Kirche“<sup>128</sup> in Deutschland bleibt. Diese Angewiesenheit auf die Diözesen zeigt sich auch darin, dass von der in SMC genannten Möglichkeit eines eigenen Priesterseminars (Art. VI § 3 SMC) kein Gebrauch gemacht wurde<sup>129</sup> und die „Ernennung zum Militärgeistlichen [...] nicht die Exkardinierung aus dem eigenen Bistum zur Folge“ (Art. 17 Ps-Kath.MB) hat.<sup>130</sup> Der regelmäßige Wechsel der Militärgeistlichen macht einerseits „eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Militärseelsorge und den Bistumsleitungen [...] nötig“<sup>131</sup> und bietet andererseits auch die „Chance eines lebendigen und beständigen Austausches von Ideen und Erfahrungen“<sup>132</sup>. Die Militärgeistlichen werden in ihrer Tätigkeit als Seelsorger nur dem kirchlichen Recht untergeordnet (Art. 13 PS-Kath.MB)<sup>133</sup>. Unterstehen jedoch aufgrund ihres Beamtenstatus (Art. 15 PS-Kath.MB) unter Anwendung von Art. 22 des Militärseelsorgevertrags (MSV) und Art. 2 des Militärseelsorgegesetzes (MilSeelsG) dem Beamtenrecht und dem Militärbischofsamt in seiner Funktion als dem Verteidigungsministerium unmittelbar nachgeordnete Bundesbehörde mit der Aufgabe der staatlichen Verwaltung der Militärseelsorge unter der Leitung des Militärgeneralvikars.<sup>134</sup> Die Militärseelsorger befänden sich daher, so Mussinghoff, in einer doppelten Verantwortung bzw. Abhängigkeit, da sie einerseits dem Militärbischof in allen seelsorglichen Bereichen unterstehen und sich andererseits durch ihren Beamtenstatus aufgrund der „Einsichtnahme in militärische Angelegenheiten Loyalitätspflichten gegenüber den militärischen Autoritäten“<sup>135</sup> ergeben. Dies sei rechtlich problematisch, bereite aber, so Mussinghoff, in der Praxis kaum Probleme. Diese Ansicht wird zu

---

<sup>127</sup> Vgl. HIEROLD, Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, S. 58.

<sup>128</sup> NIERMANN, Folgerungen aus den neuen Statuten für die Praxis der Militärseelsorge, S. 82.

<sup>129</sup> Vgl. SCHUNCK, Anmerkungen zu den neuen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, S. 408.

<sup>130</sup> Vgl. BARTH, Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, S. 46f.

<sup>131</sup> NIERMANN, Folgerungen aus den neuen Statuten für die Praxis der Militärseelsorge, S. 81.

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> Vgl. BARTH, Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, S. 46.

<sup>134</sup> Vgl. HIEROLD, Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung, S. 216f.

<sup>135</sup> MUSSINGHOFF, Heinrich, Die Rechtsbeziehung zwischen Kirche und Staat als strukturelles Hindernis der Verkündigung? - am Beispiel der Militärseelsorge, in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.), Lehrer und Meister. Militärgeneralvikar Prälat Dr. Ernst Niermann zum Abschied aus der Militärseelsorge, Bonn 1995, S. 33–43; hier S. 37.

einem späteren Zeitpunkt überprüft. Die Militärseelsorger stehen jedoch außerhalb der militärischen Hierarchie und sind „Zivilbeamte und keine Offiziere“<sup>136</sup>.

Nach Art. 27 Abs. 1 RK ist die Militärseelsorge in Deutschland exemt, dies sei jedoch, so Jörg Ennuschat, nicht als vollständige Lösung aus der zivilen Seelsorge zu verstehen, was durch die Bestimmungen der PS-Kath.MB bezüglich der Militargeistlichen auch nicht möglich wäre, sondern drücke sich in der exemten, eigenberechtigten Jurisdiktion des Militärbischofs aus.<sup>137</sup> Diese kann exemplarisch für den Versuch stehen, die Militärseelsorge zwischen Eigenständigkeit (eigenberechtigte Jurisdiktion (Art. 3 PS-Kath.MB)) und Eingebundensein (kumulative Jurisdiktion (Art. 3 PS-Kath.MB) als Ausdruck der Verbindung zur Gesamtseelsorge) zu verordnen. Der Militärbischof steht, wie die Militärseelsorger auch, in der Spannung zwischen Unabhängigkeit von staatlichen Weisungen und der Möglichkeit staatlicher Einflussnahme. Das Amt des Militärbischofs ist zwar ein rein kirchliches Amt, inklusive innerkirchlicher Ernennung (Art. 2 PS-Kath.MB), diese findet jedoch unter Einvernehmen des Staates (Art. 27 Abs. 2 RK) statt.<sup>138</sup> Ennuschat betont, dass „[d]as Vetorecht [...] eine grundsätzlich unzulässige Mitwirkung i.S.d. Art. 137 Abs. 3 S.2 WRV“<sup>139</sup> sei. Er sieht jedoch im Falle der Militärseelsorge eine Ausnahme, da er das Vetorecht hier als Konkretisierung des Vertragswillens des RK denkt, als Ausdruck gegenseitiger Rücksichtnahme. Dabei gelte: „Der Staat nimmt grundsätzlich jede Person als Militärbischof hin, es sei denn, diese Person ist für ihn schlechterdings unzumutbar.“<sup>140</sup> Er geht davon aus, dass der Vetofall nicht eintritt. Ob diese Ansicht gerechtfertigt ist und inwiefern das RK von einer gegenseitigen Rücksichtnahme getragen wird, kann an dieser Stelle nicht näher behandelt werden. Es sei nur auf die theoretisch mögliche staatliche Einflussnahme hingewiesen, die sich einerseits aus der politischen Klausel des RK (bestätigt in Art. 2 und Art. 15 PS-Kath.MB) und andererseits aus dem Beamtenstatus der Militärseelsorger ergibt.

Trotzdem kommt Alfred Hierold zu dem Schluss:

„Insgesamt gesehen bilden die Statuten eine solide Basis für die Fortführung und Entfaltung der bislang bewährten Struktur der Militärseelsorge, die geprägt ist durch eine stärkere

---

<sup>136</sup> ENNUSCHAT, Jörg, Militärseelsorge in Deutschland: Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Perspektiven, in: ZevKR 64,2 (2019), S. 107–124; hier S. 109.

<sup>137</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Jörg, Militärseelsorge. Verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen der Kooperation von Staat und Kirche, Bochum 1996 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; 27), S. 82.

<sup>138</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 109.

<sup>139</sup> Ebd., S. 117.

<sup>140</sup> Ebd.

Einbeziehung in die Gesamtseelsorge [...] und durch ein weites Maß an Autonomie insofern, als der Staat lediglich die äußere Organisation und die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, der Kirche aber die Leitung und inhaltliche Verantwortung bleiben.“<sup>141</sup>

Im Folgenden wird zu prüfen sein, ob diese optimistische Bewertung gerechtfertigt ist und ob der Kirche im Falle des LKU tatsächlich die Leitung und inhaltliche Verantwortung zukommt.

#### 4. Ziele der Militärseelsorge

Bevor die Ziele der Militärseelsorge näher betrachtet werden können, soll zunächst festgestellt werden, dass Seelsorge als „prinzipiell zweckfrei“<sup>142</sup> anzusehen ist. Dennoch werden an die Militärseelsorge sowohl durch kirchliche als auch durch staatliche Stellen Erwartungen und Zielvorstellungen herangetragen.

Ernst Niermann macht für die Militärseelsorge drei Leitlinien aus. Erstens sei die Militärseelsorge als Teil der Gesamtseelsorge zu sehen. Zweitens solle durch die Militärseelsorge der ungehinderte Zugang zu den Soldaten gemäß Art. 140 GG/Art. 141 WRV gewährt werden. Und drittens müsse die Kooperation mit staatlichen Stellen bei „gleichzeitiger Wahrung der kirchlichen Identität der Militärseelsorge und ihrer Unabhängigkeit von staatlichen Weisungen“<sup>143</sup> geschehen. Auf diese Leitlinien und die Probleme, die sich darüber hinaus ergeben können, soll im Folgenden ein genauerer Blick geworfen werden.

##### 4.1 Kirchliche Ziele der Militärseelsorge

Die Einordnung der Militärseelsorge in die Gesamtseelsorge findet bereits in der Präambel Abs. 1 SMC<sup>144</sup> und Art. 27 PS-Kath.MB statt. Der allgemeine Seelsorgeauftrag der Kirche, der laut Olsen die Grundlage der Militärseelsorge bildet, ist unter anderem aus c. 757 CIC/1983 ableitbar.<sup>145</sup> SoldatInnen drohten sowohl durch Auslandseinsätze als auch durch häufige Umzüge aus den üblichen Gemeindestrukturen rauszufallen.<sup>146</sup> Weshalb nach c. 771 § 1 CIC/1983 die Pflicht bestünde, andere Formen der

---

<sup>141</sup> HIEROLD, Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, S. 71.

<sup>142</sup> PEUCKMANN, Niklas, In kritischer Solidarität: eine Theorie der Militärseelsorge, Leipzig 2022 (= APrTh; 87), S. 53.

<sup>143</sup> NIERMANN, Militärseelsorge im Wandel, S. 30.

<sup>144</sup> Vgl. OLSEN, Die Natur des Militärordinariats, S. 419.

<sup>145</sup> Vgl. ebd.

<sup>146</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag Johann Adolf Graf von Kielmansegg. PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 53.

Verkündigung und Seelsorge zu finden, um auch diese zu erreichen. Für Dietrich Pirson ist die kirchliche Motivation für die Errichtung einer Militärseelsorge daher ausreichend durch den Verweis auf den allgemeinen Seelsorgeauftrag der Kirche abgedeckt.<sup>147</sup> Er betont mit Bezug auf die Seelsorge zudem, dass das „Engagement der Kirche für Menschen in bedrohten Situationen [...] ein unverzichtbarer [...] Bestandteil kirchlicher Selbstdarstellung“<sup>148</sup> sei.

Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge, die auch den Art. 140 GG/Art. 141 WRV umfassen, sind bereits näher beleuchtet worden. An dieser Stelle daher nur der Verweis, dass sich die Militärseelsorge „vom einzelnen Soldaten als Träger von Grundrechten her [begründet] und nicht mehr vom institutionell-funktionalen Interesse des Militärs.“<sup>149</sup> Inwieweit dieses für eine staatliche Zielsetzung dennoch eine Rolle spielen kann, soll bei der Betrachtung der staatlichen Ziele untersucht werden.

Trotz dieser Neuverordnung sahen sich Kirchenvertreter bereits zu Beginn der Verhandlungen zur Wiedereinrichtung der deutschen Militärseelsorge dem Vorwurf ausgesetzt, dass durch die Militärseelsorge „der staatlichen Verteidigungs- und Bündnispolitik eine gewissermaßen kirchenamtliche Billigung zuteil werde [...]“<sup>150</sup>. Da, wie im Blick auf die geschichtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in Deutschland deutlich geworden ist, die Militärseelsorge – auch unbeabsichtigt – leicht für militärische Zwecke genutzt werden kann, bezeichnet Hans Hürten „ihre Selbstständigkeit als wichtige Voraussetzung für ihre wesenhafte, religiöse Funktion.“<sup>151</sup> Niklas Peuckmann betont daher: „Fit for fight bildet keine Zielperspektive der Militärseelsorge. Sowohl strukturell als auch inhaltlich ist von der Militärseelsorge kein Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Bundeswehrsoldaten zu erwarten.“<sup>152</sup> Er räumt jedoch auch ein, dass nicht „restlos ausgeschlossen werden [könne], dass sich die Einsatzfähigkeit durch die seelsorgliche Begleitung als eine Art »Nebenwirkung« einstellt, aber das ist niemals das Ziel von Seelsorge.“<sup>153</sup> Dennoch betont Alice Greyer-Wieninger im Jubiläumsband „Kirche unter Soldaten. 50 Jahre Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr“

---

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 16.

<sup>148</sup> Ebd., S. 5.

<sup>149</sup> BECKMANN, „... dass sie noch einen anderen Herrn haben“, S. 169.

<sup>150</sup> PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 15.

<sup>151</sup> HÜRTE, Hans, Streiflichter zu Geschichte und Problemen der Katholischen Militärseelsorge, in: Militärseelsorge / Dokumentation 44 (2006), S. 91–100; hier S. 93.

<sup>152</sup> PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 97.

<sup>153</sup> Ebd.

explizit den Wert der Militärseelsorge für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und stellt fest, die Bundeswehr brauche „die Militärseelsorge, denn allein von den militärischen Vorgesetzten und vom Sozial- und Psychologischen Dienst der Bundeswehr [...] [könne] die notwendige Unterstützung und Betreuung nicht geleistet werden.“<sup>154</sup>

Um die Unabhängigkeit der Militärseelsorge zu schützen, bestimmt die Zentrale Dienstvorschrift „Militärseelsorge“ (ZDv 66/1) das Verhältnis von Bundeswehr und Militärseelsorge als „Zuordnung zur Zusammenarbeit“<sup>155</sup> und nicht als Einordnung in eine Hierarchie, bzw. Unterordnung unter einen militärischen Vorgesetzten.<sup>156</sup> Inwieweit der kirchliche Charakter der Militärseelsorge und ihre Unabhängigkeit, insbesondere durch den durch MilitärseelsorgerInnen gehaltenen LKU, gefährdet wird, soll im nächsten Kapitel ausführlich betrachtet werden.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Militärseelsorge von kirchlichen Vertretern oft als wichtiges Arbeitsfeld gesehen wird. So betont Sigurd Rink, dass die Militärseelsorge ein wichtiges, aber bisher wenig beachtetes Handlungsfeld der Kirche darstelle, da es einen Zugang zu Menschen böte, die sich sonst nicht unbedingt in einer Gemeinde wiederfinden.<sup>157</sup> Auch Pirson geht davon aus, dass „Menschen in besonderen Lebenslagen der Ansprache von kirchlicher Seite oft leichter zugänglich sein werden als Menschen in normalen Lebensverhältnissen.“<sup>158</sup> Diese Erwartungen decken sich zum Teil mit den vorläufigen Ergebnissen der empirischen Studie „Militärseelsorge und Religion aus Sicht der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“<sup>159</sup> des „Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr“ (ZMSBw) und dem „Sozialwissenschaftlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (SI der EKD). Diese belegen, dass die Militärseelsorge insgesamt sehr positiv wahrgenommen wird und auch Menschen erreicht, die sich selbst nicht als religiös bezeichnen bzw. bei

---

<sup>154</sup> GREYER-WIENINGER, Alice, Militärseelsorge im Wandel der sicherheitspolitischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.), Kirche unter Soldaten. 50 Jahre Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr, Heiligenstadt 2006, S. 57–69; hier S. 67.

<sup>155</sup> BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG, Zentrale Dienstvorschrift (Merkschrift) Militärseelsorge. ZDv 66/1. 1956, § 13.

<sup>156</sup> Vgl. NIERMANN, Militärseelsorge im Wandel, S. 29f.

<sup>157</sup> Vgl. RINK, Sigurd, Diener zweier Herren? Anmerkungen zur Praxisbewährung des Militärseelsorgevertrags, in: ZevKR 64,2 (2019), S. 183–187; hier S. 186.

<sup>158</sup> PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 5.

<sup>159</sup> Im Folgenden „Militärseelsorge und Religion“. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Artikels war die Studie noch nicht erschienen. Mittlerweile ist sie online einsehbar unter URL: <https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/themen-entdecken/theologie-und-religion/praktische-theologie/60215/was-kann-und-was-leistet-militaerseelsorge?srsleid=AfmBOoqiPbYm4PFoaQ5oeB-tRnh3AfHQRQWeZ1jaDk5Fbb4gKzJpw8VGG> (eingesehen am: 19.03.2026).

denen die Militärseelsorge einen größeren Stellenwert im Leben der SoldatInnen hat als andere kirchliche Angebote. Aus den Ergebnissen geht allerdings auch hervor, dass viele SoldatInnen die MilitärseelsorgerInnen zwar als Vertrauenspersonen wahrnehmen, jedoch nicht als VertreterInnen einer bestimmten Kirche.<sup>160</sup> Es wird deutlich, dass die Militärseelsorge eine Kontaktmöglichkeit zu weniger kirchlich gebundenen Menschen darstellt, der kirchliche Charakter allerdings, den Niermann als Leitlinie der Militärseelsorge nennt, von vielen SoldatInnen nicht ohne weiteres wahrgenommen wird.

#### 4.2 Staatliche Ziele der Militärseelsorge

Pirson sieht im MSV und der dazugehörigen Begründung eine eindeutige Zielsetzung der Militärseelsorge gegeben.<sup>161</sup> In der Regierungsbegründung für den Abschluss des MSV heißt es: „Die Militärseelsorge soll das Grundrecht der freien religiösen Betätigung der Angehörigen der Bundeswehr gewährleisten und ihren Anspruch auf Seelsorge verwirklichen.“<sup>162</sup> Pirson räumt jedoch ein, dass diese Aussage nicht alle möglichen Motive erfassen könne, die bei der Errichtung der Militärseelsorge eine Rolle gespielt hätten und sich die staatlichen Ziele nicht allein in der Gewährleistung der Grundrechtsausübung erschöpften. Dass der Militärseelsorge eine Doppelfunktion zukomme, sei bereits in der ZDv 66/1 erkennbar. Diese nennt neben der „Sicherung der freien religiösen Betätigung“ (A. Grundsätze ZDv 66/1) auch den Wunsch „zugleich die charakterlichen und sittlichen Werte in den Streitkräften [zu fördern] und [Hilfe zu leisten *Anm. d. Verf.*], [...] die Verantwortung [zu] tragen, vor die der Soldat [...] gestellt ist“ (A. Grundsätze ZDv 66/1). Da es sich hierbei jedoch lediglich um eine Beschreibung handle und nicht um eine Aufgabenzuteilung, hält Pirson diesen Passus für unbedenklich.<sup>163</sup> Die Zuordnung spezieller seelsorglicher Aufgaben übersteigt aufgrund des Neutralitätsgebots (Art. 4 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 33 Abs. 3

<sup>160</sup> Vgl. AHRENS, Petra-Angela (u.a.), Executive Summary. Bundeswehr-Umfrage: „Militärseelsorge und Religion aus Sicht der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ – Erste Ergebnisse, 2023, S. 2. URL: <https://zms.bundeswehr.de/resource/blob/5681248/e4b601929d6d3e2fd162ec1925a5743e/ergebnisse-bw-umfrage-militaerseelsorge-data.pdf> [eingesehen am: 09.10.2025]

<sup>161</sup> Vgl. PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 14f.

<sup>162</sup> Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Begründung zum Vertrag, I. Allgemeines. Az. 10 – 37018 – 1608/57 VII, Drucksache 3500. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/02/035/0203500.pdf> [eingesehen am: 09.10.2025].

<sup>163</sup> Vgl. PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 15–17.

GG) die Kompetenz des Staates. Pirson stellt in Bezug auf Art. 4 GG fest, dass sich aus diesem „auch objektiv-rechtliche Folgerungen [ergeben], die besagen, daß die staatliche Zwecksetzung stets mit Hilfe säkularer Maßstäbe bestimmbar und zu rechtfertigen sein muß, und daß von staatlicher Seite die Kirchen in ihrer Zwecksetzung nicht determiniert und in ihrer Zweckverwirklichung nicht beeinflusst werden dürfen.“<sup>164</sup> In den „Hilfen für den Pastoralen Dienst“ des Katholischen Militärbischofsamts heißt es dazu: „Der Staat stellt den Militärgeistlichen ein. Seinen pastoralen Auftrag erhält der Militärgeistliche jedoch vom Militärbischof. Die Umschreibung der pastoralen Dienste ist nicht Sache des Staates, sondern Sache der Kirche.“<sup>165</sup>

Ebenso wie die Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg die Anbindung der Militärseelsorge an die Gesamtseelsorge suchte, wie in der Betrachtung der Bestimmungen zum Militärbischof und zu den MilitärseelsorgerInnen sowie zur Frage nach der Exemption der Militärseelsorge deutlich geworden ist, so wurde auch für die Deutsche Bundeswehr die Bindung an die zivile Gesellschaft gesucht. Diese Neuorientierung findet sich in Konzepten wie dem der „Inneren Führung“ und des Soldaten als „Staatsbürger in Uniform“<sup>166</sup>. Während die Militärseelsorge nicht als Teilgebiet der Inneren Führung gelten kann, so sind beide Bereiche doch eng miteinander verbunden. Die Militärgeistlichen haben bspw. nach ZDv 66/1 das Recht „zu allen grundsätzlichen Fragen der Inneren Führung Stellung zu nehmen“ (Nr. 35 ZDv 66/).<sup>167</sup> Der Anspruch der Inneren Führung besagt, dass „der Staatsbürger in Uniform nicht mehr bloß als ‚Rädchen einer (Kriegs-)Maschine‘ seiner Regierung angesehen [wird] [...], vielmehr ist der Mensch als Soldat fortan ‚seiner Würde gemäß zu behandeln‘.“<sup>168</sup> Die Innere Führung sei geprägt durch „ein demokratisches Grundmisstrauen gegen das Militär als autoritäre Sozialformation.“<sup>169</sup> In diesem Zusammenhang sei auch die Militärseelsorge zu sehen, als Aufbruchsort eines geschlossen Systems.<sup>170</sup> Da die „Militärseelsorge [...] auf dem

---

<sup>164</sup> Ebd., S. 13.

<sup>165</sup> KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFSAMT (Hrsg.), Hilfen für den Pastoralen Dienst der Militärseelsorger, Bonn 1973 (= Dokumentation zur katholischen Militärseelsorge; 5), S. 65.

<sup>166</sup> Vgl. NIERMANN, Militärseelsorge im Wandel, S. 26.

<sup>167</sup> Vgl. PORTUGALL, Gerd, Von Baudissin & Co.: Die Anfänge der Konzeption der Inneren Führung für die westdeutsche Bundeswehr in den 1950er Jahren, in: Militärseelsorge 48 (2010), S. 139–154; hier S. 148.

<sup>168</sup> EISEND, Franz; ELßNER, Thomas, Ein elementarer Bildungsbaustein auf dem dornigen Weg zum Frieden: Was ist eigentlich Lebenskundlicher Unterricht?, in: Bock, Andreas; Bock, Veronika; Elßner, Thomas (Hrsg.), Ethik und Militär. Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik, Hamburg 2019, S. 57–65; hier S. 58.

<sup>169</sup> BECKMANN, "... dass sie noch einen anderen Herrn haben", S. 169.

<sup>170</sup> Vgl. ebd., S. 169f.

Fundament der jeweiligen Großkirche [fußt], der sie angehört [...] stellt [sie] somit bewusst eine Gegenwelt zu dem ‚Totalsystem‘ des Militärs dar, das dazu neigt, jegliche Subsysteme entsprechend der militärischen Leitlogik in sich aufzunehmen.“<sup>171</sup> Gerade in dem „ganz-anders-sein“ der MilitärseelsorgerInnen liege eine Chance für Militärseelsorge und Bundeswehr.<sup>172</sup>

Als weiteres staatlich anvisiertes Ziel der Militärseelsorge nennt Jens Müller Kent, mit Rückgriff auf die Untersuchungen Kleins und Schefflers<sup>173</sup>, sowie Aussagen von Bundeswehrangehörigen, die Unterstützung bei der Erziehung und Führung der Soldaten durch die MilitärseelsorgerInnen.<sup>174</sup> Diese würden z. T. als „soziale[s] Frühwarnsystem“<sup>175</sup> gesehen, da sie über Informationen verfügen könnten, die militärischen Vorgesetzten nicht zugänglich seien. Die Hilfe wiederum habe eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Streitkräfte zum Ziel<sup>176</sup>, ein Motiv, das sich auch in Feldpredigten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs finden lässt. Der Vorwurf einer Instrumentalisierung der Seelsorge liege dabei auf der Hand.<sup>177</sup> Besonders in den 1970ern und 80er Jahren stellt Müller-Kent eine Verengung der Aufgaben der Militärseelsorge auf Legitimation und Rechtfertigung bis hin zur Beruhigung und Vertröstung fest.<sup>178</sup> Doch Werner Schiewek stellt auch 2020 im Rahmen einer Arbeit zu Heroismus in der Seelsorge fest, dass „[l]egale und legitime Gewaltausübung nach außen (vor allem durch das Militär) [...] besonders für ›post-heroische‹ Gesellschaften ein prekäres und besonders begründungsbedürftiges Handeln“<sup>179</sup> bleibt. Er benennt das Problem, dem sich die Seelsorge in von heroischen Vorstellungen geprägten Kontexten ausgesetzt sieht, wie folgt. Einerseits sei das durch das gemeinsame Erleben von

<sup>171</sup> PEUCKMANN, Niklas, Kirche(n) unter Soldaten – Zur Ökumene in der Militärseelsorge, in: Lebendige Seelsorge 69/4 (2018), S. 288–293; hier S. 290.

<sup>172</sup> Vgl. RINK, Diener zweier Herren?, S. 183.

<sup>173</sup> KLEIN, Paul; SCHEFFLER, Horst, Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr im Urteil von Militärpfarrern und Soldaten, München 1987 (= Forschungsarbeiten des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr; 44).

<sup>174</sup> Vgl. MÜLLER-KENT, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, S. 212.

<sup>175</sup> GENSCHEL, Dietrich, Kommandeur und Militärseelsorger. Ein Plädoyer. Gemeinsame Sorge um den Menschen, in: Loyal 1 (1983), S. 9–11; hier S. 10. Zitiert nach: MÜLLER-KENT, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, S. 212.

<sup>176</sup> Vgl. MÜLLER-KENT, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, S. 212f.

<sup>177</sup> Vgl. PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 17.

<sup>178</sup> Vgl. MÜLLER-KENT, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, S. 216f.

<sup>179</sup> SCHIEWEK, Werner, Heroismus in der Seelsorge. Über Chancen, Risiken und Nebenwirkungen einer seelsorglichen Ressource in Militär und Polizei, in: Karle, Isolda; Peuckmann, Niklas (Hrsg.), Seelsorge in der Bundeswehr. Perspektiven aus Theorie und Praxis, Leipzig 2020, S. 85–98; hier S. 86.

Einschränkungen und Unwirtlichkeiten sich entwickelnde Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen SeelsorgerIn und SoldatIn eine Art „Beziehungskapital“<sup>180</sup>, dass überhaupt erst Seelsorge ermögliche, andererseits fordert Schiewek auch das Eröffnen von explizit unheroischen Räumen in heroischen Kontexten.<sup>181</sup> Klaus Beckmann spricht daher, in Anlehnung an Wolfgang Huber von einer „strukturelle[n] Anfälligkeit der Militärseelsorge für verfassungswidrigen Missbrauch“<sup>182</sup>.

Einen solchen Freiraum, wie ihn Schiewek fordert, sieht unter anderem Jörg Ennuschat im LKU, innerhalb der deutschen Bundeswehr gegeben.<sup>183</sup> Dieser soll in einem nächsten Schritt näher betrachtet werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Änderungen gelegt, die sich aus dem Ende der ZDv 66/2 und der Neuordnung durch die ZDv 10/4 ergeben.

## 5. Der Lebenskundliche Unterricht

Der LKU ist als eine „zusätzliche Aufgabe [...] [die] von Anfang an einen zentralen Platz im gesamten Aufgabenspektrum der Militärseelsorge eingenommen“<sup>184</sup> hat, zu sehen. Dabei findet der LKU weder im RK oder in PS-Kath.MB noch im MSV Erwähnung.<sup>185</sup> Als Grund für das Fehlen des LKU im MSV gibt Müller-Kent an, dass durch die Erteilung des LKU durch MilitärseelsorgerInnen der Rahmen des Auftrags der evangelischen Militärseelsorge verlassen werde.<sup>186</sup> Dies kann auch für die katholische Militärseelsorge angenommen werden, da Müller-Kent auf die im MSV vereinbarten Tätigkeitsfelder der MilitärseelsorgerInnen Bezug nimmt<sup>187</sup> und diese mit denen in PS-Kath.MB übereinstimmen<sup>188</sup>. Sicherlich muss bedacht werden, dass die Begriffe der Seelsorge und im weitesten Sinne der Verkündigung weit gefasst werden können und

---

<sup>180</sup> Ebd., S. 91.

<sup>181</sup> Vgl. ebd., S. 91–95.

<sup>182</sup> BECKMANN, „... dass sie noch einen anderen Herrn haben“, S. 180.

<sup>183</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 96.

<sup>184</sup> SUERMANN, Manfred, Der Lebenskundliche Unterricht, in: KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFSAMT (Hrsg.), Kirche unter Soldaten. 50 Jahre Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr, Heiligenstadt 2006, S. 471–486; hier S. 471.

<sup>185</sup> Vgl. GREYER-WIENINGER, Militärseelsorge im Wandel der sicherheitspolitischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, S. 67.

<sup>186</sup> Vgl. MÜLLER-KENT, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, S. 71.

<sup>187</sup> „Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge.“ (Art. 4 MSV).

<sup>188</sup> „Kraft seines Amtes wird er [der Militärbischof] sich angelegen sein lassen, den ihm unterstellten Katholiken die christliche Lehre, die Sakramente der Kirche und die seelsorgerliche Leitung leichter und fruchtbarer zugänglich zu machen.“ (Art. 1 PS-Kath.MB.).

auch religiöse Unterweisung und Unterricht umfassen können. Ob diese religiöse Füllung des LKU mit den staatlichen Vorgaben des LKU, festgelegt in ZDv 66/2 und ZDv 10/4, vereinbar ist, muss im Weiteren näher betrachtet werden.

Zu Beginn der Verhandlungen über den LKU standen zwei Modelle zur Debatte. Das erste sah den LKU in Anlehnung an die „Kasernenstunden“ der Wehrmacht „als Ergänzung der religiösen Betreuung“<sup>189</sup>, die aufgrund des expliziten religiösen Bezugs freiwillig und konfessionell getrennt durchgeführt werden sollte. Das zweite Modell ordnete den LKU in die Gesamterziehung der Soldaten ein, weshalb er verpflichtend und gemeinsam abgehalten werden sollte. In Anlehnung an das in den amerikanischen Streitkräften abgehaltene „Character Guidance Program“ sollte der LKU dabei trotz des rein staatlichen Bezugs von Militärgeistlichen abgehalten werden.<sup>190</sup> Die Militärseelsorger wurden staatlicherseits, als besonders geeignet für die Durchführung des LKU angesehen, da man meinte, „daß bei Vertretern der Kirchen die Gefahr unerwünschter ideologischer Indoktrination der Soldaten sehr viel geringer sei“<sup>191</sup> als bei anderen Lehrenden. Zudem bot der besondere Status der Militärseelsorger als Interne der Bundeswehr, ohne dabei Teil der militärischen Hierarchie zu sein, einen nicht zu unterschätzenden Vorteil für den LKU<sup>192</sup>, da „[d]ie Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft [...] mit institutionellen Mitteln allein [...] nicht zu erreichen [sei], wenn sie nicht durch eine entsprechende Persönlichkeitsbildung des Soldaten auf dem Weg über die Erziehung ergänzt werde.“<sup>193</sup> Weshalb von Beginn an die „Beteiligung ziviler Fachleute“<sup>194</sup> vorgesehen gewesen war.

Neben der Frage nach dem Verpflichtungsgehalt und der konfessionellen Bindung des LKU sahen die beiden angedachten Modelle auch unterschiedliche Verantwortungszuschreibungen vor. Während in Modell 1 der LKU als Ergänzung zur Seelsorge und daher in der Verantwortung der Kirche gesehen wurde, lag die Verantwortung für den LKU in Modell 2 allein beim Militär<sup>195</sup>. „[D]er Militärgeistliche, wenn auch im

---

<sup>189</sup> GREYER-WIENINGER, Militärseelsorge im Wandel der sicherheitspolitischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, S. 67.

<sup>190</sup> Vgl. ebd.

<sup>191</sup> ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 90.

<sup>192</sup> Vgl. ebd., S. 89f.

<sup>193</sup> NIERMANN, Ernst, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, in: PIRSON, Dietrich; GAREIS, Balthasar; NIERMANN, Ernst (Hrsg.), Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, Münster 1989 (= EGTSK; 23), S. 110–168; hier S. 119.

<sup>194</sup> Ebd.

<sup>195</sup> Vgl. SUERMANN, Der Lebenskundliche Unterricht, S. 471.

Unterricht selber frei und selbstständig, unterrichtet danach im Auftrag des militärischen Vorgesetzten.“<sup>196</sup> Die rechtliche Grundlage, der im zweiten Modell vertretenen Form, ist dabei alles andere als klar. Sowohl in Art. 2 MSV<sup>197</sup> als auch in Art. 13 PS Kath.MB, wird die Militärseelsorge, als Teil des kirchlichen Auftrags, allein kirchlicher Aufsicht untergeordnet. Es wird daher in einem nächsten Schritt zu klären sein, ob der LKU als Seelsorge verstanden werden kann, sodass die ihn erteilenden MilitärseelsorgerInnen allein kirchlicher Autorität unterstehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss geklärt werden, welche Folgen sich aus dem Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen ergeben und ob dieser ausreicht, sie staatlicher Weisung zu unterstellen. Es muss zudem ein Blick auf die sich aus diesem Vorgehen unter Umständen ergebenden Komplikationen geworfen werden.

In der bis 2009 gültigen ZDv 66/2 wurde zunächst eine Kompromisslösung zwischen dem von den Kirchen präferierten Modell 1 und Modell 2, welches vom Staat bevorzugt wurde, festgehalten.<sup>198</sup> Diese beinhaltet, dass der LKU „während der Dienstzeit statt[findet]“ (Nr. 4 ZDv 66/2), also, wie vor allem von staatlicher Seite präferiert, verpflichtend, wobei die Möglichkeit besteht, dass „Soldaten, die nach gründlicher Überlegung am lebenskundlichen Unterricht nicht teilnehmen wollen“ (Nr. 5 ZDv 66/2) von diesem befreit werden können, womit die Forderung besonders der katholischen Kirche umgesetzt wurde. Ebenfalls dieser Forderung entsprechend sollte der LKU „nach Konfessionen getrennt statt[finden]“ (Nr. 8 ZDv 66/2).<sup>199</sup>

### 5.1 Der Lebenskundliche Unterricht als Seelsorge

Volkmer Kruk, einer der bekanntesten Kritiker des LKU, geht davon aus, dass die „Unsicherheit bezüglich der Frage, ob der Lebenskundliche Unterricht staatlicher oder kirchlicher Natur sei, [...] das Hauptproblem dieser Einrichtung“<sup>200</sup> umreißt. Die Kompromisslösung beinhaltet, dass der LKU weder eindeutig als Teil der Seelsorge

---

<sup>196</sup> Vgl. ebd.

<sup>197</sup> „Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt“ (Art. 2 (1) MSV).

<sup>198</sup> Vgl. GREYER-WIENINGER, Militärseelsorge im Wandel der sicherheitspolitischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, S. 67.

<sup>199</sup> Vgl. WERKNER, Ines-Jacqueline, Soldatenseelsorge versus Militärseelsorge. Evangelische Pfarrer in der Bundeswehr, Baden-Baden 2001 (= Forum Innere Führung; 13), S. 42.

<sup>200</sup> KRUK, Volkmar, Die rechtlichen Probleme der Militärseelsorge, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 39,1 (1997), S. 1–24; hier S. 20.

beschrieben wird<sup>201</sup> noch als Teil der Gesamterziehung, mit der er jedoch in Verbindung steht (Nr. 1 ZDv 66/2).<sup>202</sup> Im Folgenden soll daher geklärt werden, wie dieser Eindruck zustande kommt und ob es sich beim LKU um einen Teil der Militärseelsorge handelt.

Peter Blaschke und Harald Oberhem sprechen sich dafür aus, die ZDv 66/2 als bewussten Verzicht darauf zu sehen, „die Stellung des Lebenskundlichen Unterrichts zur Pastoral der Militärseelsorge definitiv zu klären“<sup>203</sup>, was allerdings immer wieder zu Problemen geführt habe.<sup>204</sup> Auch Ernst Niermann plädiert dafür, den LKU „in der [...] Schwebe [zu] halten“<sup>205</sup> und sieht sich in diesem Wunsch durch die ZDv 66/2 und die Formulierung der Zuordnung zur Gesamterziehung gedeckt.

In der ZDv 66/2 wird festgehalten, dass der LKU „auf den Grundlagen christlichen Glaubens“ (Nr. 3 ZDv 66/2) beruht. Die konfessionelle Trennung (Nr. 8 ZDv 66/2), die Erteilung durch die MilitärseelsorgerInnen (Nr. 3 ZDv 66/2) sowie die Möglichkeit sich vom LKU befreien zu lassen (Nr. 5 ZDv 66/2) legen den Verdacht nahe, dass es sich beim LKU um eine Form der Religionsausübung handelt, die, wie die Militärseelsorge allgemein, ihre Grundlage in Art. 4 GG und Art. 140 GG/Art. 141 WRV findet.

Dies zöge jedoch verfassungsrechtliche Probleme nach sich. Ennuschat und Kleine kritisieren in diesem Zusammenhang besonders die theoretische Pflicht zur einmaligen Teilnahme (Nr. 5 ZDv 66/2) sowie die Tatsache, dass keine Anmeldung, sondern lediglich eine Abmeldung vom LKU vorgesehen ist. Dies stelle einen Verstoß gegen die negative Religionsfreiheit (Art. 4 GG) dar, da die Abmeldung als negatives religiöses Bekenntnis gesehen werden könnte.<sup>206</sup> Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang zudem der Konflikt, der zwischen dem Pflichtcharakter des Stattfindens des LKU während der Dienstzeit und der gleichzeitigen Möglichkeit zur Abmeldung von dieser Pflichtveranstaltung besteht.

Greyer Wieninger hält verfassungsrechtliche Bedenken für nichtzutreffend, da der LKU kein Religionsunterricht sei. Daran würde auch die Erteilung durch die

---

<sup>201</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 92.

<sup>202</sup> Vgl. BLASCHKE; OBERHEM, Bundeswehr und Kirchen, S. 143.

<sup>203</sup> Vgl. ebd., S. 66.

<sup>204</sup> Vgl. ebd., S. 66f.

<sup>205</sup> NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 161.

<sup>206</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 103 und vgl. KLEINE, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, S. 192.

MilitärseelsorgerInnen nichts ändern. Auch die Themen des LKU seien nicht explizit religiöser Natur und der LKU daher weder der Form noch der Tätigkeit nach eine seelsorgerliche Tätigkeit.<sup>207</sup> Diese Argumentation muss sich jedoch einigen Anfragen stellen. Einerseits wird nicht auf die von Ennuschat und Kleine aufgezeigten Probleme der Abmeldepflicht und der damit nicht gegebenen Freiwilligkeit eingegangen, andererseits findet in dieser Argumentation eine Gleichsetzung von Religionsunterricht und Seelsorge statt. Dies entspricht nicht nur nicht den Aussagen der Deutschen Bischofskonferenz über den Religionsunterricht, die diesen eindeutig im allgemeinen Bildungskanon verorten<sup>208</sup>, sondern ist angesichts schwindender Akzeptanz des schulischen Religionsunterrichts auch eine ungute Engführung.

Ennuschat spricht sich dagegen aus, den LKU als Teil der Militärseelsorge zu sehen. Er geht davon aus, dass es sich beim LKU nicht um eine seelsorgliche Tätigkeit handeln könne, da die für den LKU getroffenen Vorgaben die Kompetenzen des Staates in seelsorgerlichen Fragen übersteigen. Die Handelnden seien daher die MilitärseelsorgerInnen in ihrer staatlichen Funktion.<sup>209</sup> Inwiefern diese Trennung zwischen staatlicher und kirchlicher Funktion möglich ist, geht aus seiner Argumentation nicht hervor. Auf diese Frage wird in den Kapiteln 5.5 bis 5.7 eingegangen.

Er schlägt vor, den LKU als pastoralen Dienst und eine Ergänzung zur Seelsorge zu sehen, obwohl dieser, so Ennuschat, oft bereits den Hauptort der Seelsorge darstelle.<sup>210</sup> Dies ist als Widerspruch zu seiner sonstigen Argumentation zur Trennung von Seelsorge und LKU zu sehen. Bei der Bezeichnung des LKU als „pastoralen Dienst“ kann er sich dabei u.a. auf den ehemaligen katholischen Militärbischof Franz Hengsbach beziehen.<sup>211</sup> Das Katholische Militärbischofsamt kommt in „Hilfen für den pastoralen Dienst der Militärseelsorger“ ebenfalls zu dem Schluss:

„Der pastoralen Zielsetzung nach ist der Lebenskundliche Unterricht: Lebenshilfe. Er wird von Militärseelsorgern erteilt. Auf diese Weise wird der Anspruch des Soldaten erfüllt, seine Fragen auch mit seinem Pfarrer zu besprechen.“<sup>212</sup>

---

<sup>207</sup> Vgl. GREYER-WIENINGER, Militärseelsorge im Wandel der sicherheitspolitischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, S. 68.

<sup>208</sup> Vgl. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, Bonn 2016 (= Die deutschen Bischöfe; 103), S. 12.

<sup>209</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 96.

<sup>210</sup> Vgl. ebd., S. 98.

<sup>211</sup> Vgl. NIERMANN, Militärseelsorge im Wandel, S. 45.

<sup>212</sup> KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFSAMT, Hilfen für den Pastoralen Dienst der Militärseelsorger, S. 99.

Woraus dieser Anspruch abgeleitet wird, wird in den „Hilfen“ nicht geklärt. Es ist jedoch ein verdeckter Anklang an Art. 4 GG und Art. 140 GG/Art. 141 WRV denkbar. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, beachtet man die gemeinsame Merkschrift der beiden Kirchen zum LKU von 1956, in welcher der LKU als Ort definiert wird, an dem „religiös-sittliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des Soldatenlebens“<sup>213</sup> behandelt werden, ohne dabei politischer Unterricht oder Religionsunterricht zu sein.<sup>214</sup> Der Verweis auf die Besonderheiten des Soldatenlebens ähnelt nicht nur der in CD 43 verwendeten und in SMC aufgegriffenen Grundlegung der Notwendigkeit einer Militärseelsorge in den „besonderen Lebensbedingungen“ (CD 43) der Soldaten, sondern auch der im Zusammenhang mit Art. 140 GG/Art. 141 WRV angegebenen staatlichen Begründung für die Anstaltsseelsorge.<sup>215</sup> Beide Argumentationen beziehen sich jedoch eindeutig auf die Ermöglichung von Seelsorge, daher wäre der LKU im Falle der „Hilfen“ ebenfalls als Seelsorge zu sehen, was nicht nur die bereits benannten Probleme nach sich ziehen würde, sondern auch weitere Bedenken, die im nächsten Kapitel näher betrachtet werden sollen.

Die Ansicht, es gäbe ein Bestreben, den LKU als Teil der Seelsorge zu sehen, deckt sich mit der Feststellung Ennuschats, die Kirche habe den LKU immer als kirchliche Sache gesehen und den seelsorglichen Charakter des LKU betont, auch, um den Vorwurf der Instrumentalisierung zu entgehen. Zudem habe der Wunsch bestanden, die MilitärseelsorgerInnen davor zu schützen „in einem militärisch verantworteten Unterricht andere Inhalte vertreten [...] [zu müssen *Anm. d. Verf.*] als im Rahmen der Seelsorge.“<sup>216</sup> Dies liefert bereits einen Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Trennung von staatlicher und kirchlicher Rolle der MilitärseelsorgerInnen ergibt. Reinhard Gramm sieht diese Schwierigkeit nicht, er hebt im Rahmen der Essener Gespräche positiv hervor, der LKU sei als staatliche Aufgabe geplant gewesen, sei jedoch immer mehr von der Kirche übernommen worden. Dies werde auch von SoldatInnen so wahrgenommen. Er bezieht sich auf Umfragen innerhalb der Bundeswehr, die besagen, dass „der Lebenskundliche Unterricht [...] so etwas wie eine Privatveranstaltung des Pfarrers innerhalb der Kaserne“<sup>217</sup> ist.

---

<sup>213</sup> Zitiert nach: BLASCHKE; OBERHEM, Bundeswehr und Kirchen, S. 65.

<sup>214</sup> Vgl. ebd.

<sup>215</sup> Vgl. MAGER, Art. 141 WRV, Rn. 107.

<sup>216</sup> ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 90f.

<sup>217</sup> Diskussionsbeitrag Reinhard Gramm NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 160.

Dass über die Natur des LKU bereits von Beginn desselben an auch auf staatlicher Seite Unsicherheit bestand, wird bei einem Blick auf einen Entwurf der Dienststelle Blank über den LKU deutlich. Dort heißt es:

„Der Lebenskundliche Unterricht soll dem Soldat Gütiges über seine Person, über die Stellung des Menschen in der Schöpfungsordnung und seine Aufgabe in der menschlichen Gemeinschaft sichtbar machen. [...] Nur der Mensch, der sein Verhalten bestimmten Grundordnungen unterwirft, kann zu einem verstehbaren und verlässlichen Kameraden werden.“<sup>218</sup>

Hier wird einerseits der klare Schöpfungs- und damit Glaubensbezug deutlich und andererseits auch der erhoffte militärische Nutzen. Ennuschat macht neben einer individuellen und gesellschaftlichen Funktion auch eine explizit militärspezifische Funktion des LKU aus. Diese umfasse einerseits die Vermittlung des Verteidigungswerts der Grundwerte der Verfassung und andererseits der Rechtfertigung des militärischen Diensts im Allgemeinen. Besonders der zweite Punkt werde, so Ennuschat, mit sinkender gesellschaftlicher Akzeptanz des Soldatentums immer drängender und fordere eine Auseinandersetzung im Vorfeld einer möglichen Krisensituation.<sup>219</sup>

Aufgrund des angenommenen kirchlichen Gehaltes des LKU sei diesem mit unterschiedlichen Erwartungen begegnet worden, so Ennuschat. Teilweise sei er als Missionierungsort oder als Werbung für die Militärseelsorge insgesamt gesehen worden.<sup>220</sup> Horst Scheffler relativiert diese Erwartungen allerdings. Versuche, den LKU als eine rein religiöse Veranstaltung im Sinne bspw. einer Verkündigung zu definieren, habe es zwar im Laufe der Zeit immer wieder gegeben, allerdings blieben sie erfolglos, da sie nicht mit dem Erleben der SoldatInnen korrelieren.<sup>221</sup> Diese Bewertung deckt sich mit den vorläufigen Ergebnissen der Studie „Militärseelsorge und Religion“, die ein ernüchterndes Licht auf die Möglichkeiten des LKU als Missionierungsort werfen.

## 5.2 Der Lebenskundliche Unterricht als Teil der soldatischen Ausbildung

Obwohl es berechtigte Hinweise für die Annahme gibt, dass es sich beim LKU um ein Teilgebiet der Seelsorge handelt, legen, so Kruk, sowohl die rechtliche Grundlage in der ZDv 66/2 als auch die Entstehungsgeschichte und die Verbindung zur Inneren

<sup>218</sup> Entwurf der Dienststelle Blank: „Lebenskundlichen Unterricht im Rahmen der Aufgaben des Militärseelsorgers“, ohne Datum, zitiert nach: HUBER, Wolfgang, Kirche und Öffentlichkeit, Stuttgart 1973 (= Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft; 28), S. 273.

<sup>219</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 92f.

<sup>220</sup> Vgl. ebd., S. 97f.

<sup>221</sup> Vgl. SCHEFFLER, Horst, Civil Religion und der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr. Überlegungen zur Frage nach Funktion und Profil des Lebenskundlichen Unterrichts, in: Theologia Practica 23,4 (1988), S. 267–276; hier S. 275.

Führung nahe, dass es sich beim LKU um eine staatliche Veranstaltung handelt.<sup>222</sup> Auch Rudolf Seiler ist der Ansicht, der LKU sei von Beginn an als Teil der soldatischen Ausbildung geplant.<sup>223</sup>

Doch auch dieser Ansatz ist nicht ohne Probleme. Kruk sieht im LKU „eine staatskirchliche Einrichtung [...], deren Existenz gegen das Verbot aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV verstößt.“<sup>224</sup> Anders als bei der Militärseelsorge im Allgemeinen, seien die für den Staat aus dem LKU „resultierenden Vorteile [...], institutionell begründet“<sup>225</sup> und müssten daher kritisiert werden. Obwohl der LKU durch seine Verfasstheit nicht als Teil der Bundeswehr gesehen werde, wie in der Unsicherheit über seine Natur deutlich wird, handele es sich beim LKU um eine Unterrichtung durch die Bundeswehr, also eine Staatsaufgabe. Diese werde jedoch problematischer Weise nicht offen ausgeübt.<sup>226</sup>

Dies zieht die Frage nach sich, warum diese Staatsaufgabe durch MilitärseelsorgerInnen ausgeübt wird. Zum einen ergibt sich dies aus der Zuordnung des LKU zur „Inneren Führung“, die zur Erfüllung ihrer Ziele auf die „Beteiligung ziviler Fachleute“<sup>227</sup> angewiesen ist. In diesem Zusammenhang stellen die MilitärseelsorgerInnen einen „gewünschte[n] Gesprächspartner gerade [...] [ihrer] [...] Andersheit wegen“<sup>228</sup> dar. Zum anderen habe in der Dienststelle Blank die Überzeugung vorgeherrscht, dass der LKU eine „unabdingbare Voraussetzung für die Bereitschaft zur militärischen Abwehr“<sup>229</sup> sei, die man den Kirchen anvertrauen solle, um andere Einflussnahmen, durch bspw. Gewerkschaften und Parteien, zu verhindern.<sup>230</sup> Auch Eisend und Elßner betonen den Vorteil, der bei der Erteilung des LKU durch SeelsorgerInnen zum Tragen kommt. Gehe man davon aus, dass eine unabhängige Ethik unmöglich ist, so müsse der Hintergrund ethischer Begründungen transparent gemacht werden. Darin sehen beide den „eigentlichen Grund, warum bisher vor allem Militärseelsorger und

---

<sup>222</sup> Vgl. KRUK, Die rechtlichen Probleme der Militärseelsorge, S. 20.

<sup>223</sup> Vgl. SEILER, Rudolf, Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz, in: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, Berlin 1995, S. 961–984; hier S. 978.

<sup>224</sup> KRUK, Die rechtlichen Probleme der Militärseelsorge, S. 20.

<sup>225</sup> Ebd.

<sup>226</sup> Vgl. ebd.

<sup>227</sup> NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 119.

<sup>228</sup> RINK, Diener zweier Herren?, S. 183.

<sup>229</sup> Bender, „Bericht an den Rat der EKD über die Arbeit des Ausschusses zur Vorbereitung der Wehrmachtsseelsorge“ vom 5. Juli 1954, zitiert nach: HUBER, Kirche und Öffentlichkeit, S. 274.

<sup>230</sup> Vgl. ebd.

Militärseelsorgerinnen diesen Unterricht erteilen, da diese eindeutig einer Weltanschauung, in der Regel der christlichen, zuzuordnen sind und so durch ihre Person – auch für den „weltanschaulich neutralen Staat“ jederzeit erkennbar – die weltanschauliche Kompetenz ihrer jeweiligen Kirche vertreten.“<sup>231</sup> Dieser Argumentation nach stellt die Erteilung durch die MilitärseelsorgerInnen nicht nur kein verfassungsrechtliches Problem, sondern vielmehr einen spezifischen Vorteil dar. Inwiefern diese Bewertung gerechtfertigt ist, wird noch zu klären sein.

Thomas Hämmerle kommt sogar zu dem Schluss, „[d]ie Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger [seien] [...] dazu verpflichtet, den LKU zu erteilen.“<sup>232</sup> Er bezieht sich dabei auf eine Aussage des Evangelischen Kirchenamts für die Bundeswehr, die die MilitärseelsorgerInnen als „Fachleute für die Auslegung von Quellen für die ethische Urteilsbildung“<sup>233</sup> qualifiziert, jedoch ist aus dieser Feststellung noch keine Verpflichtung zur Erteilung des LKU ableitbar. Allerdings kommen auch Bendel und Suermann zu dem Schluss,

„[d]er wichtigste Grund für den Einsatz der Militärseelsorger/-innen im Lebenskundlichen Unterricht ist [...] die Tatsache, dass im Alltag der seelsorgerlichen Begleitung der Soldaten Fragen der ethischen Beratung in den moralischen Konfliktfeldern der soldatischen Lebenswelt – zumal den Auslandseinsätzen – eine immer wichtigere Rolle spielen.“<sup>234</sup>

Sie beziehen sich dabei auf eine Aussage der Deutschen Kommission „Justitia et Pax“, wonach „Gewissensberatung Dienst an der Würde des Menschen und Teil der Seelsorge“<sup>235</sup> ist. Auffälliger Weise läuft die Argumentation an dieser Stelle erneut über den Begriff der Seelsorge, der sich jedoch nur bedingt zur Begründung für die Übernahme einer Staatsaufgabe eignet.

Von Beginn des LKU an wurden jedoch auch immer wieder Vorbehalte gegen die Erteilung des LKU durch MilitärseelsorgerInnen geäußert. So bestand bei den ersten Entwürfen zum LKU auf Seiten beider Kirchen die Sorge, „daß kirchliche und

<sup>231</sup> EISEND; ELßNER, Ein elementarer Bildungsbaustein auf dem dornigen Weg zum Frieden: Was ist eigentlich Lebenskundlicher Unterricht?, S. 64.

<sup>232</sup> HÄMMERLE, Thomas, Der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim; Informationen - Analysen - Berichte zu Katholizismus, Orthodoxie, Anglikanismus, Freikirchen, Weltökumene 61,1 (2010), S. 37–39; hier S. 38.

<sup>233</sup> EVANGELISCHES KIRCHENAMT FÜR DIE BUNDESWEHR (Hrsg.), Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh 2009, S. 11.

<sup>234</sup> BENDEL, Lothar; SUERMANN, Manfred, Der Lebenskundliche Unterricht als Lernort ethischer Reflexion, in: Bohrmann, Thomas; Lather, Karl-Heinz; Lohmann, Friedrich (Hrsg.), Handbuch Militärische Berufsethik, Wiesbaden 2013, S. 333–354; hier S. 343.

<sup>235</sup> DEUTSCHE KOMMISSION JUSTITIA ET PAX, Kirchliches Verständnis vom Dienst am Frieden - Dienste für den Frieden. Aktualisiertes Grundlagenpapier der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bonn 2008 (= Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden; 103), S. 33.

staatliche Aufgaben nicht klar abzugrenzen seien und zu Konflikten führen könnten.“<sup>236</sup> Auch Pirson macht im Rahmen der Essener Gespräche deutlich, „daß die Seelsorger nicht eine Doppelfunktion haben wollen, daß sie nicht als zwei unterschiedliche Personen in Erscheinung treten und daher auch im Lebenskundlichen Unterricht eben Geistliche bleiben wollen.“<sup>237</sup> Dieser Wunsch deckt sich mit der Feststellung Ennuschats, wonach die „Militärgeistlichen [...] eben nicht nur als Staatsbeamte tätig [werden], sondern zuvorderst als *Militärgeistliche*, d.h. als Geistliche ihrer Kirche.“<sup>238</sup> Die Frage, inwieweit diese Befürchtungen gerechtfertigt sind und ob eine Trennung in kirchliches und staatliches Handeln möglich ist, wird in einem nächsten Schritt zu klären sein.

Der LKU kann, allein auf Grund seiner Grundlegung in einer ZDv des Verteidigungsministeriums nicht als rein seelsorgliche Veranstaltung gesehen werden. Sieht man jedoch „im Lebenskundlichen Unterricht [allein] eine staatliche Aufgabe, so trifft man auf die Kritik von Wolfgang Huber, wonach die Militärpfarrer praktisch zu Funktionären des Staates würden, da ihr Schwerpunkt auf einem Gebiet liegt, auf dem sie dem Staat lediglich Amtshilfe leisten.“<sup>239</sup> Auch durch einen Blick in die ZDv 66/2 ist dieser Vorwurf nur schwer zu entkräften. So wurde die im September 1954 von der Dienststelle Blank bevorzugte Version eines LKU, für den die Verantwortung allein beim militärischen Vorgesetzten lag, der wiederum die Militärgeistlichen zum LKU beauftragen, ihnen diese Beauftragung jedoch auch wieder entziehen konnte,<sup>240</sup> zwar in der ZDv 66/2 nicht umgesetzt, allerdings liegt auch hier die theoretisch gemeinsame Verantwortung für den LKU (Nr.10 ZDv 66/2) in letzter Konsequenz auf der Seite des Staates.<sup>241</sup> Weshalb die Warnung Hubers, der LKU erwecke den Anschein von Indienstnahme der Seelsorge durch das Militär und beinhalte die Gefahr die MilitärseelsorgerInnen als „Funktionäre des Militärs“<sup>242</sup> zu sehen, durchaus gerechtfertigt

---

<sup>236</sup> BLASCHKE; OBERHEM, Bundeswehr und Kirchen, S. 61.

<sup>237</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag Dietrich Pirson: NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 158.

<sup>238</sup> ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 96.

<sup>239</sup> WERKNER, Soldatenseelsorge versus Militärseelsorge, S. 78. Wobei Huber nicht von Funktionären des Staates, sondern verschärft von „Funktionären des Militärs“ spricht. (vgl. HUBER, Kirche und Öffentlichkeit, S. 277.)

<sup>240</sup> Vgl. BLASCHKE; OBERHEM, Bundeswehr und Kirchen, S. 62.

<sup>241</sup> Diskussionsbeitrag Hans Günter Krusenotto. Vgl. NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S.158.

<sup>242</sup> HUBER, Kirche und Öffentlichkeit, S. 277.

scheint. In welcher Hinsicht diese Gefahr durch die neue ZDv 10/4 verstärkt oder abgemildert wird, wird im nächsten Schritt zu klären sein.

### 5.3 Die ZDv 10/4 als Reaktion auf die Probleme der ZDv 66/2

Bezüglich der Probleme, die die in der ZDv 66/2 festgelegte Form des LKU beinhaltete, stellt das Jahr 2009 „[e]ine wichtige Zäsur [dar] [...]. Ab diesem Zeitpunkt wurde der [Lebenskundliche] Unterricht für alle Soldatinnen und Soldaten verpflichtend und ohne konfessionelle Bindung durchgeführt.“<sup>243</sup> Damit wurden zentrale Punkte des LKU,<sup>244</sup> aber auch der Kritik an diesem aufgelöst. Doch sind durch die neue ZDv 10/4<sup>245</sup> sämtliche Probleme des LKU gelöst worden, oder sorgten die Änderungen für Neue?

Für Lothar Bendel stellt bereits die „Herausnahme der Dienstvorschrift zum Lebenskundlichen Unterricht aus der 66er-Reihe (Militärseelsorge) und Einfügung in die 10er-Reihe (Innere Führung, Politische Bildung)“<sup>246</sup> einen Hinweis auf die neue Verantwortungszuweisung an die militärische Führung dar.<sup>247</sup> Anders als noch in der ZDv 66/2 findet sich in der ZDv 10/4 weder ein Verweis darauf, dass der LKU „auf den Grundlagen christlichen Glaubens“ (Nr. 3 ZDv 66/2) beruhe, noch ist weiterhin eine konfessionelle Trennung der Teilnehmenden (Nr. 8 ZDv 66/2) vorgesehen, durch die Niermann den „kirchlichen Charakter der mit dem lebenskundlichen Unterricht gegeben ist [...], unterstrichen“<sup>248</sup> sah. Stattdessen wird der LKU in „dreifacher Hinsicht neu ausgerichtet. Er wird als eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme (1) bestimmt, die Teilnahme ist verpflichtend (2) und sie erfolgt unabhängig von einer konfessionellen Bindung (3).“<sup>249</sup> Damit wurde der LKU eindeutig in die berufsethische

<sup>243</sup> EISEND, Franz; TONN, Kristina, Ein Ort der Freiheit in der Kaserne, in: Kompass - Die Zeitschrift des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr 11 (2018), S. 10-11; hier S. 10.

<sup>244</sup> Vgl. EISEND; ELBNER, Ein elementarer Bildungsbaustein auf dem dornigen Weg zum Frieden, S. 62.

<sup>245</sup> Die ZDv 10/4 trat 2011 nach einer dreijährigen Erprobungsphase in Kraft. Aufgrund „von Umstrukturierungen innerhalb der Bundeswehr wurde aus der ZDv 10/4 die Zentralrichtlinie A2 2530/0-0-1 und am 6.2.2018 löste schließlich die nun gültige ZDv A-2620/3 die Vorgenannte ab.“ (EISEND; TONN, 2018, S. 10) Da die neue Dienstvorschrift in den wesentlichen Eckpunkten der Reform des LKU mit der ZDv 10/4 identisch ist (vgl. PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 243.) wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und da in der Literatur zumeist durchgängig von der ZDv 10/4 gesprochen wird, ohne auf die neueren Dienstvorschriften einzugehen, in dieser Arbeit der Begriff ZDv 10/4 verwendet, um die Änderungen im Bereich des LKU nach 2009 zu beschreiben.

<sup>246</sup> Vgl. BENDEL, Lothar, Ethische Bildung in der Bundeswehr. Chancen und Risiken, in: KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFSAMT (Hrsg.), Militärseelsorge / Dokumentation 44 (2006), S. 115-128; hier S. 115.

<sup>247</sup> Ebd.

<sup>248</sup> Diskussionsbeitrag Ernst Niermann. Vgl. NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 162.

<sup>249</sup> PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 243.

Ausbildung der SoldatInnen integriert (Nr. 103 ZDv 10/4).<sup>250</sup> Es findet eine eindeutige Abgrenzung des LKU von Religionsunterricht und Religionsausübung statt. Die rechtliche Grundlage des LKU wird explizit nicht in §36 des Soldatengesetzes und damit auch nicht im Art. 4 GG gesucht (Nr. 104 ZDv10/4). In einer Stellungnahme Willibald Hermsdörfers zur Neuformulierung der ZDv 10/4 heißt es diesbezüglich:

„Die Rechtsgrundlage für den Lebenskundlichen Unterricht ist Art. 87a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Zur ‚Aufstellung der Streitkräfte‘ gehören auch die berufsethische Erziehung und Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten. Der Lebenskundliche Unterricht ist auf dem Boden der ethischen Orientierungswerte des Grundgesetzes (Ziff. 102 ZDv 10/4) eine für alle Soldatinnen und Soldaten verpflichtende (Ziff. 201 ZDv 10/4) berufsethische (Ziff. 104 ZDv 10/4) und damit staatliche Qualifizierungsmaßnahme. Deshalb ist das Bundesministerium der Verteidigung für ihn zuständig und verantwortlich (Ziff. 205 ZDv 10/4). [...] Der Lebenskundliche Unterricht gehört also nicht zur Seelsorge (Militärseelsorge)“.<sup>251</sup>

Christof Gramm kommt daher zu dem Schluss: „Die Aufsicht über den Unterricht liegt damit eindeutig bei der staatlichen Seite. Für die Durchführung bedient die staatliche Seite sich der Militärseelsorger (vergl. 104).“<sup>252</sup> Diese würden jedoch nur zur Erteilung des LKU herangezogen, weil sie dieses freiwillig angeboten haben, aufgrund des MSV bestehe keine Pflicht dazu.<sup>253</sup> Es bestehe zudem keine Pflicht des Staates, die MilitärseelsorgerInnen am LKU zu beteiligen, da diese nur aufgrund ihres akademischen Abschlusses zur Durchführung des LKU qualifiziert sind und es aufgrund des „weltlichen Ausbildungscharakter[s] des LKU [...] keine Exklusivzuständigkeit für die Durchführung des LKU durch die Militärseelsorge geben“<sup>254</sup> könne. Die ZDv 10/4 sichere den Kirchen lediglich „das ‚Recht des ersten Zugriffs‘ auf die Durchführung des LKU zu [es sei jedoch *Anm. d. Verf.*] [...] alleine Sache des Staates zu entscheiden, welche anderen akademisch qualifizierten Lehrkräfte er beauftragt.“<sup>255</sup> Gramm räumt ein, dies entspräche nicht dem Selbstverständnis der Kirchen, sei jedoch, aufgrund der staatlichen Natur des LKU, die staatliche Aufsicht über diesen und das nicht Exklusivrecht der Kirchen, verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>256</sup> Hermsdörfer kommt zum selben

<sup>250</sup> Vgl. BENDEL; SUERMANN, Der Lebenskundliche Unterricht als Lernort ethischer Reflexion, S. 333.

<sup>251</sup> HERMSDÖRFER, Willibald, Stellungnahme zu der Frage, ob bei Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts durch Militärangeistliche von Teilnehmern am Unterricht oder Dritten geltend gemacht werden könne, dass dieser Dienst der Militärangeistlichen nicht durch den Militärseelsorgevertrag erfasst sei. 2008. URL: Online unter: [https://fragdenstaat.de/dokumente/149320-neuaz36-15-06\\_hefter11\\_20080530-20090130\\_teili/?page=56](https://fragdenstaat.de/dokumente/149320-neuaz36-15-06_hefter11_20080530-20090130_teili/?page=56) [eingesehen am: 09.10.2025].

<sup>252</sup> GRAMM, Christof, E-Mail an Dr. Willibald Hermsdörfer bezüglich einer Stellungnahme zur ZDv 10/4. 2008.URL: [https://fragdenstaat.de/dokumente/149319-neuaz36-15-06\\_hefter11\\_20080530-20090130\\_teiliii/?page=35](https://fragdenstaat.de/dokumente/149319-neuaz36-15-06_hefter11_20080530-20090130_teiliii/?page=35) [eingesehen am : 09.10.2025].

<sup>253</sup> Vgl. ebd., Nr. 4.

<sup>254</sup> Ebd., Nr. 5.

<sup>255</sup> Ebd., Nr. 6.

<sup>256</sup> Vgl. ebd., Nr.7f.

Schluss, er geht jedoch zudem davon aus, dass aufgrund der staatlichen Aufsicht über den LKU die „Militärseelsorger als Lehrkräfte [...] insoweit nicht unter der Aufsicht der Militärbischöfe“ stünden und weiter, dass „Militärseelsorger als Lehrkräfte [...] keine Seelsorge aus[üben].“<sup>257</sup> In dieser Ansicht kann er sich zwar auf eine zuvor bereits in der Literatur bekannte Ansicht<sup>258</sup> berufen, die rechtliche Grundlage dieser Unterstellung der MilitärseelsorgerInnen unter staatliche Aufsicht bleibt dennoch unklar. In Art. 13 PS-Kath.MB werden die MilitärseelsorgerInnen in ihrer Tätigkeit als Seelsorger nur dem kirchlichen Recht unterstellt<sup>259</sup>, allerdings unterstehen sie aufgrund ihres Beamtenstatus (Art. 15 PS-Kath.MB) unter Anwendung der Art. 22 MSV und Art. 2 MilSeelsG dem Beamtenrecht.<sup>260</sup> Dies könnte als Grundlage für die durch Hermsdörfer vertretene Ansicht herangezogen werden. Dafür spricht auch, dass in den Vorbemerkungen zur ZDv 10/4 auf die Beauftragung der MilitärseelsorgerInnen durch die eine Doppelfunktion ausübenden Kirchenämter verwiesen wird (Nr. 4 Vorbemerkungen ZDv 10/4). Es ist daher notwendig, einen genaueren Blick auf die durch das Beamtenverhältnis entstehenden Verpflichtungen der MilitärseelsorgerInnen zu werfen und zu prüfen, ob der Beamtenstatus ausreicht, die MilitärseelsorgerInnen während der Erteilung des LKUs allein staatlicher Kontrolle zu unterstellen.

#### 5.4 Der Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen

Sowohl Jörg Ennuschat<sup>261</sup>, als auch Hans Günter Krusenotto vertreten die Ansicht, dass der „Lebenskundliche Unterricht [...] nicht den Kirchen übertragen worden [ist], sondern den Militärgeistlichen in ihrer Eigenschaft als (staatliche) Beamte.“<sup>262</sup> Der Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen stelle, so Kruk, zunächst kein Problem für den kirchlichen Charakter der Militärseelsorge an sich dar.<sup>263</sup> Pirson verweist jedoch darauf, dass die aus dem Beamtenverhältnis entstehenden Folgen und Verpflichtungen überaus unklar sind, ebenso wie die Frage, ob dieses Verhältnis die Unabhängigkeit

---

<sup>257</sup> HERMSDÖRFER, Stellungnahme.

<sup>258</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag Hans Günter Krusenotto NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 157. Zudem vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 96.

<sup>259</sup> Vgl. BARTH, Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, S. 46.

<sup>260</sup> Vgl. HIEROLD, Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung, S. 216f.

<sup>261</sup> Vgl. ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 96.

<sup>262</sup> Diskussionsbeitrag Hans Günter Krusenotto NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 157.

<sup>263</sup> Vgl. KRUK, Die rechtlichen Probleme der Militärseelsorge, S. 17f.

der MilitärseelsorgerInnen sichere, oder nicht vielmehr gefährde.<sup>264</sup> So sieht Krusenotto den Beamtenstatus als nahezu folgenlos für die Militärseelsorge an und bezeichnet ihn als „Mantel“<sup>265</sup>, der die eigentliche, kirchliche Aufgabe umhüllt. Ennuschat weist allerdings darauf hin, dass es sich beim Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen nicht nur um „eine leere Hülse ohne sachlichen Gehalt“<sup>266</sup> handelt. Er geht jedoch davon aus, dass die sich daraus ergebenden Pflichten, wie die Gehorsams- und Treuepflicht, die MilitärseelsorgerInnen nicht einschränken, sondern nur der „Funktionsfähigkeit der Bundeswehr“<sup>267</sup> dienen. So unterwerfe die „Gehorsamspflicht [...] den Militärgeistlichen nicht den Weisungen der Militärs.“<sup>268</sup> Wenn jedoch die Gehorsamspflicht sich nicht auf den Gehorsam gegenüber militärischen Personen bezieht, sondern auf die „Achtung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung“<sup>269</sup>, so geht daraus nicht hervor, wie sich hieraus ein Unterstellen der MilitärseelsorgerInnen unter allein staatliche Kontrolle im LKU und eine gleichzeitige Lösung aus der kirchlichen Kontrolle rechtfertigen ließe. Unklar ist dies besonders vor dem Hinweis Pirsons, dass dem Beamtenverhältnis der MilitärseelsorgerInnen „das sonst im Beamtenverhältnis typische fachliche Weisungsrecht des Dienstvorgesetzten fehlt“.<sup>270</sup> Matthias Engelke weist darauf hin, dass gerade der LKU ein Beispiel dafür sei, dass „der Bundesbeamtenstatus der Militärpfarrer mehr als nur eine ‚leere Hülle ohne sachlichen Gehalt‘ darstellt, sondern mit ihm einklagbare und durchsetzbare Rechte des Staates [...] verbunden sind.“<sup>271</sup> Josef Isensee hält das Beamtenverhältnis der MilitärseelsorgerInnen für unpassend, da es „für die Ausübung staatlicher Funktionen da [sei], zu denen die Seelsorge als solche von Verfassungswegen gerade nicht gehören darf.“<sup>272</sup> Auch Gebhard Mehrle verweist darauf, dass „[b]eamtenspezifische Loyalitätspflichten [...] nicht zu Instrumenten werden [dürfen], den kirchlichen Seelsorgeauftrag zu begrenzen.“<sup>273</sup> Ähnlich argumentiert Niermann, der darauf verweist, dass der Beamtenstatus eine

---

<sup>264</sup> Vgl. PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 22.

<sup>265</sup> Diskussionsbeitrag Hans Günter Krusenotto NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 166.

<sup>266</sup> ENNUSCHAT, Militärseelsorge in Deutschland, S. 356.

<sup>267</sup> Ebd.

<sup>268</sup> Ebd.

<sup>269</sup> Ebd.

<sup>270</sup> PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 20.

<sup>271</sup> WERKNER, Soldatenseelsorge versus Militärseelsorge, S. 81.

<sup>272</sup> Diskussionsbeitrag Josef Isensee: vgl. PIRSON, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, S. 38.

<sup>273</sup> MEHRLE, Gebhard, Trennung vom Staat - Mitarbeit in staatlichen Institutionen. Militärseelsorge und Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, Berlin 1998 (= Universitätsreihe Recht; 3), S. 47.

Hilfe für die Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten sein solle, diese jedoch nicht behindern dürfe.<sup>274</sup> Auf den ersten Blick besteht diese Gefahr im Rahmen des LKU nicht, da dieser explizit einen staatlichen Charakter aufweist und daher nicht zum Seelsorgeauftrag der MilitärseelsorgerInnen gezählt werden kann (vgl. ZDv 10/4). Allerdings soll in einem nächsten Schritt eine Auseinandersetzung mit den Folgen des sich dann ergebenden Doppelauftrags der MilitärseelsorgerInnen geschehen, den die Kirchen zu Beginn der Erteilung des LKU explizit vermeiden wollten.<sup>275</sup>

### 5.5 Die Probleme der ZDv 10/4

Es wurde deutlich, dass der Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen sich aufgrund der Unklarheit über die aus ihm resultierenden Pflichten und Verpflichtungen nur bedingt eignet, die MilitärseelsorgerInnen als Lehrende des staatlich charakterisierten LKUs, für eine Staatsaufgabe heranzuziehen und staatlicher Kontrolle zu unterstellen, geschweige denn sie dabei kirchlicher Kontrolle zu entziehen. In einem nächsten Schritt soll daher auf die Probleme geschaut werden, die sich aus einem solchen angestrebten Doppelauftrag der MilitärseelsorgerInnen ergeben könnten. Niklas Peuckmann ist der Ansicht, die Rolle der MilitärseelsorgerInnen sei mit einem Verweis auf den Beamtenstatus derselben nicht zu klären. MilitärseelsorgerInnen könnten nicht einmal als SeelsorgerInnen und in einem anderen Kontext als „Staatsdiener“<sup>276</sup> handeln. Sie könnten „nicht einfach zwischen grundverschiedenen Rollen hin und her wechseln.“<sup>277</sup> Dem ständen einerseits die Erwartungen der SoldatInnen entgegen, die in den MilitärseelsorgerInnen „immer den Pfarrer oder die Pfarrerin sehen“<sup>278</sup>, andererseits sei eine solche Vorstellung „nicht mit dem Selbstbild der evangelischen Militärseelsorge“<sup>279</sup> vereinbar.<sup>280</sup> Peuckmann geht hier nur auf das Selbstbild der evangelischen Militärseelsorge ein, allerdings ohne Belege für diese Aussage anzugeben. Jedoch geben die kirchlichen Rechtsgrundlagen der katholischen Militärseelsorge keinen Hinweis auf eine mögliche Trennung von kirchlichem und staatlichem Handeln,

---

<sup>274</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag Ernst Niermann NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 167f.

<sup>275</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag Dietrich Pirson: ebd., S. 158.

<sup>276</sup> PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 245.

<sup>277</sup> Ebd.

<sup>278</sup> Ebd.

<sup>279</sup> Ebd.

<sup>280</sup> Vgl. ebd., S. 244f.

sondern betonen vielmehr die Unterstellung der MilitärseelsorgerInnen in ihrer Tätigkeit als SeelsorgerInnen unter allein kirchlichem Recht (Art. 13 PS-Kath.MB).

Die Ansicht Peuckmanns über die nicht mögliche Trennung von staatlicher und kirchlicher Rolle der MilitärseelsorgerInnen deckt sich auch mit den ursprünglich von Seiten der Kirchen für die Übernahme des LKU formulierten Bedingungen. Diese umfassten nicht nur die konfessionelle Bindung und die Verantwortung für den Unterricht, beides gilt seit der ZDv 10/4 nicht mehr, sondern auch, dass die SeelsorgerInnen uneingeschränkt SeelsorgerInnen sein können sollten. Und sie sich in ihrem Handeln nicht sollten teilen müssen zwischen SeelsorgerIn und Lehrende des LKU.<sup>281</sup>

Beckmann gibt zudem zu bedenken, dass „[g]emäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.04.2006 [...] Militärgeistliche in ihrem Dienst überwiegend durch religiöse Beweggründe bestimmt und dadurch »nicht unerheblich von den übrigen im Staatsdienst tätigen Personen« unterschieden [sind].“<sup>282</sup> Sylvie Thonak kommt daher zu dem Schluss, dies müsse „offenkundig auch für die Rolle der Militärgeistlichen im LKU gelten, macht dieser quantitativ doch angeblich einen großen Teil der regelmäßigen Arbeitsbelastung von Militärgeistlichen aus.“<sup>283</sup> Folgt man dieser Argumentation, so bleibt die Frage, ob die in der ZDv 10/4 versuchte Festschreibung des allein staatlichen Charakters des LKU, durch Streichung des Bezugs auf die christlichen Quellen, der konfessionellen Unterscheidung und Freiwilligkeit des LKUs, ausreichend war. Oder ob nicht die Anwesenheit der MilitärseelsorgerInnen stets den Verdacht eines trotzdem bestehenden religiösen Charakters des LKUs erregen muss. Dieser Verdacht wird bei einem Blick in aktuelle Literatur zum LKU bestätigt. So sieht bspw. Thonak in der Trennung des kirchlichen und staatlichen Auftrags der Militärseelsorge in Bezug auf den LKU, wie sie bspw. Ackermann<sup>284</sup> vertritt, eine „*Selbstskularisierung* [...] und in letzter Konsequenz [die] Selbstreduktion des geistlichen Auftrags der Militärseelsorge.“<sup>285</sup> Sie betont, mit Rückgriff auf das Urteil des

---

<sup>281</sup> Vgl. NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 120.

<sup>282</sup> BECKMANN, "... dass sie noch einen anderen Herrn haben", S. 171.

<sup>283</sup> THONAK, Sylvie, Die Bundeswehr – ein religiöser Lernort?, in: Domsgen, Michael u.a. (Hrsg.), Christsein. Beiträge zur Morphologie und Topologie einer Lebensform; Festschrift für Christian Grethlein zum 70. Geburtstag, Leipzig 2024 (= APvTh; 98), S. 467–480; hier S. 475.

<sup>284</sup> Vgl. ACKERMANN, Dirck: Ethische Bildung in der Bundeswehr auf neuen Wegen? Militärseelsorge als wichtiger Gesprächs- und Kooperationspartner in der Persönlichkeitsbildung in den Streitkräften. In: DÖRFLER-DIERKEN, Angelika/GÖBEL, Christian (Hg.): Charakter – Haltung – Habitus (Militär und Sozialwissenschaften/The Military and Social Research). Wiesbaden 2022, S. 281–289, hier S. 284f.

<sup>285</sup> THONAK, Die Bundeswehr – ein religiöser Lernort?, S. 476.

Verwaltungsgerichts Köln, einen geistigen Auftrag der Lehrenden im LKU,<sup>286</sup> obwohl es dafür in der ZDv 10/4 keine Grundlage gibt. Auch Militärdekan Msgr. Mezger ist der Ansicht: „LKU [...] ist mehr als ethische Bildung“<sup>287</sup>, wobei er nicht darauf eingeht, was unter diesem „mehr“ zu verstehen ist. Er berichtet zudem von „Abwehrreflexen gegen Kirchenvertreter“<sup>288</sup> als Lehrende im LKU. Er sieht darin allerdings kein grundsätzliches Problem. Doch lassen diese Erfahrungen den Gedanken zu, dass die allein staatliche Funktion der MilitärseelsorgerInnen im LKU nicht von allen Teilnehmenden des LKU wahrgenommen wird. Dass der klare staatliche Bezug des LKU auch in der Forschung nicht konsequent angenommen wird, zeigt sich auch in der aktuellen Umfrage „Militärseelsorge und Religion“. In welcher eigentlich „die Wahrnehmung der Militärseelsorge in der Bundeswehr, die religiösen Bedürfnisse von Soldatinnen und Soldaten sowie ihre Erwartungen an kirchliche Angebote und religiöse Rollenträger“<sup>289</sup> erforscht werden sollten, trotzdem wurden im Fragebogen auch die Erfahrungen mit dem staatlichen LKU abgefragt. Aufgrund der noch nicht veröffentlichten Ergebnisse können über den Grund für diesen Einbezug nur Mutmaßungen angestellt werden. Denkbar ist, dass der LKU als Arbeitsfeld der MilitärseelsorgerInnen untersucht wurde, allerdings auch, dass immer noch eine religiöse Grundlage desselben angenommen wird. Peuckmann geht so weit, davon auszugehen, dass der LKU zwar „keine originäre Seelsorgeveranstaltung [sei], [...] aber Raum *für* Seelsorge“<sup>290</sup> biete. Eine solche Ansicht widerspricht der Stellungnahme Hermsdörfers zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit des LKU, wie er in der ZDv 10/4 geregelt wird, in der es heißt: „Militärseelsorger als Lehrkräfte üben keine Seelsorge aus“.<sup>291</sup> Peuckmann geht jedoch davon aus, dass die MilitärseelsorgerInnen „bereits qua Amt für die Soldatinnen und Soldaten in gewisser Hinsicht eine religiöse Dimension ‚repräsentieren‘“<sup>292</sup> und dies auch im LKU tun. An dieser Stelle kann keine ausführliche Auseinandersetzung mit dem komplexen Begriff der Seelsorge erfolgen, allerdings ist die Warnung Peuckmanns, die Seelsorge nicht allein auf Gespräche mit explizit religiösem Inhalt zu beschränken,

---

<sup>286</sup> Vgl. ebd., S. 475f.

<sup>287</sup> MEZGER, Bernward, Das wichtigste Medium des Lebenskundlichen Unterrichts ist der Dozent, in: Bock, Andreas; Bock, Veronika; Elßner, Thomas (Hrsg.), Ethik und Militär. Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik, Hamburg 2019, S. 74f.; hier S. 74.

<sup>288</sup> Ebd.

<sup>289</sup> AHRENS u.a., Executive Summary, S. 1.

<sup>290</sup> PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 249.

<sup>291</sup> HERMSDÖRFER, Stellungnahme.

<sup>292</sup> PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 47f.

sondern sie als grundsätzliche Dimension des Handelns von SeelsorgerInnen anzunehmen<sup>293</sup>, für den LKU durchaus relevant. Denn wenn Seelsorge als Dimension grundsätzlich dem Handeln der Person der MilitärseelsorgerIn zugeschrieben wird, so muss dies auch im LKU gelten, womit ein rein staatliches Handeln unmöglich wäre und auch nicht aus dem Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen abgeleitet werden könne.

## 5.6 Die ZDv 10/4 als Gefahr für den Lebenskundlichen Unterricht

Zudem kann aus der zu starken Betonung des Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen eine Gefahr für den LKU selbst entstehen. Die ZDv 10/4 stellt den LKU in Zusammenhang mit dem Konzept der „Inneren Führung“ (Nr. 106 ZDv 10/4), auf welches bereits im Rahmen der Betrachtung der Ziele der Militärseelsorge eingegangen wurde. Wie bereits in der Auseinandersetzung mit der ZDv 66/2 deutlich wurde, stellt gerade die „Andersheit“<sup>294</sup> der MilitärseelsorgerInnen den spezifischen Mehrwert für den LKU dar, der zur Erfüllung der Ziele der „Inneren Führung“ notwendig ist. Eisend und Elßner sehen den LKU als Beispiel für den Verzicht der Bundeswehr die vollständige Kontrolle über alle Bereiche der militärischen Ausbildung innezuhaben. Sie sehen darin ein Zugeständnis und einen großen Verzicht.<sup>295</sup> Es ist allerdings anzufragen, wie sehr dieser Kontrollverzicht gegeben ist, wenn sowohl die Verantwortung für den LKU und das Curriculum desselben beim Staat liegt, als auch die Lehrenden allein als staatliche BeamtInnen handeln. Wolfgang Loschelder stellt fest, durch den Beamtenstatus sei der Träger desselben mit dem Bereich, in dem er tätig ist, verbunden und „kommt nicht als Fremder von außen“<sup>296</sup>. Für den LKU und die

„Innere Führung stellt dies ein Problem dar, da sie gerade auf dieses „Außen“ angewiesen sind. Ist doch die Grundlage „einer umfassenden Gewissensbildung für Soldat:innen [wie sie im LKU stattfinden soll *Anm. d. Verf.*], [...] in der Erschütterung über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Nationalsozialismus“<sup>297</sup>

---

<sup>293</sup> Vgl. ebd., S. 48.

<sup>294</sup> RINK, Diener zweier Herren?, S. 183.

<sup>295</sup> Vgl. EISEND; ELßNER, Ein elementarer Bildungsbaustein auf dem dornigen Weg zum Frieden: Was ist eigentlich Lebenskundlicher Unterricht?, S. 59.

<sup>296</sup> Diskussionsbeitrag Wolfgang Loschelder NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 165.

<sup>297</sup> BÖCKER, Julia, Reingedacht. Ethische Orientierung und Gewissensbildung, in: *Erwachsenenbildung* 71,1 (2025), S. 26f.; hier S. 27.

und dem Misstrauen „gegen das Militär als autoritäre Sozialformation“<sup>298</sup> zu finden. Entscheidend für den Erfolg des LKU sei, so Eisend und Elßner, die Sicherheit, dass dieser einen Freiraum biete, in dem abweichende Meinungen geäußert werden könnten, ohne berufliche negative Folgen fürchten zu müssen.<sup>299</sup> Es ist anzufragen, ob dies bei einer zu starken Betonung des Beamtenstatus der MilitärseelsorgerInnen noch gegeben ist, oder ob dies nicht zu einem Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesverteidigungsministerium führt.

### 5.7 Die ZDv 10/4 als Gefahr für die Militärseelsorge

Neben der Gefahr für den LKU ist jedoch auch die durch den angenommenen Doppelstatus der MilitärseelsorgerInnen entstehende Gefahr für die Militärseelsorge zu beachten. Beckmann warnt in Anlehnung an Huber<sup>300</sup> vor der „strukturelle[n] Anfälligkeit der Militärseelsorge für verfassungswidrigen Missbrauch“<sup>301</sup> und weist darauf hin, dass „die Strukturen des Arbeitsfeldes [der Militärseelsorge geeignet sind *Anm. d. Verf.*],[...] bei Militärggeistlichen ein Empfinden von Abhängigkeit und einen damit verbundenen permanenten Stresslevel zu erzeugen.“<sup>302</sup> Es ist davon auszugehen, dass dieses Gefühl der Abhängigkeit und der daraus resultierende Stress durch die allein staatliche Unterstellung der MilitärseelsorgerInnen im LKU noch verstärkt wird. Besonders vor dem Hintergrund, dass der LKU von Seiten der Militärseelsorge oft als wichtiges Arbeitsfeld<sup>303</sup> und Chance für einen Kontakt zu den SoldatInnen<sup>304</sup> gesehen wird, besteht die Gefahr, diesen niedrighschwelligem Zugang zu den SoldatInnen nicht durch möglicherweise kritische Anfragen gefährden zu wollen. Was einerseits wiederum eine Gefahr für den LKU bedeutet und andererseits zeigt, dass auch nach dem Erlass der ZDv 10/4 noch kirchliche Erwartungen an den staatlichen LKU gestellt werden. Besonders besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang, dass in Stellungnahmen von Vertretern des Bundesverteidigungsministeriums, berechtigterweise, zum Teil explizit darauf hingewiesen wird, dass „[ü]ber den Bedarf und die Auswahl besonders

---

<sup>298</sup> BECKMANN, „... dass sie noch einen anderen Herrn haben“, S. 169.

<sup>299</sup> Vgl. EISEND;ELßNER, Ein elementarer Bildungsbaustein auf dem dornigen Weg zum Frieden: Was ist eigentlich Lebenskundlicher Unterricht?, S. 60.

<sup>300</sup> Vgl. HUBER, Kirche und Öffentlichkeit, S. 271.

<sup>301</sup> BECKMANN, „... dass sie noch einen anderen Herrn haben“, S.180.

<sup>302</sup> Ebd., S. 181.

<sup>303</sup> Vgl. JÜRGENS, Martin, Ich erlebe den LKU als befreiendes und ganz wichtiges gesellschaftsdiakonisches Arbeitsfeld, in: Bock, Andreas; Bock, Veronika; Elßner, Thomas (Hrsg.), Ethik und Militär. Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik, Hamburg 2019, S. 72f.; hier S. 72.

<sup>304</sup> Vgl. HIEROLD, Die rechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in der Bewährung, S. 218.

qualifizierter Lehrkräfte [...] das Ministerium [...] [entscheidet. Weshalb] [e]ine Exklusivzuständigkeit oder ein Mitspracherecht der Militärseelsorge [...] unter rechtlichen Gesichtspunkten bewußt nicht vorgesehen“<sup>305</sup> ist. Besonders der Verweis Gramms darauf, dass sich die Kirchen gegen die Beauftragung anderer Personen „nicht wehren“<sup>306</sup> können, erweckt den Anschein eines Drohpotenzials gegenüber denselben.

Der Doppelstatus der MilitärseelsorgerInnen birgt zudem die Gefahr, dass diese nicht als VertreterInnen ihrer Kirchen angesehen werden, sondern, da sie staatliche Aufgaben erfüllen, dem staatlichen Bereich zugeordnet werden. Gramm räumt in diesem Zusammenhang ein, der Einsatz der MilitärseelsorgerInnen im LKU könnte deren „völkerrechtlich[...] besondere[n] Schutz [...] bei einem Einsatz der Bundeswehr in Frage“<sup>307</sup> stellen. Dies spricht dafür, dass die Gefahr besteht, dass die Militärggeistlichen die im Zusatzprotokoll Art. 8 Abs. D Nr. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention von 1949<sup>308</sup> geforderten Voraussetzungen für die Behandlung als Nichtkombattanten nicht erfüllen, da ihr rein geistlicher und daher ziviler Status nicht eindeutig ist. Im Falle eines Kriegseinsatzes könnte dies jedoch dazu führen, dass die MilitärseelsorgerInnen ihre Hauptaufgabe, die Seelsorge, nicht mehr erfüllen könnten.

Doch auch außerhalb einer Kriegssituation ist diese Möglichkeit problematisch. Besonders vor dem Hintergrund der vorläufigen Ergebnisse der Studie „Militärseelsorge und Religion“, die laut Petra- Angela Ahrens den Schluss zulassen, die MilitärseelsorgerInnen würden nur selten „als Repräsentant:in[nen] der Kirche betrachtet.“<sup>309</sup> Dabei betont Peuckmann gerade die Wichtigkeit, „dass Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger im Hinblick auf die Bundeswehr unterscheidbar sind und bleiben.“<sup>310</sup> Dies scheint unter den gegebenen Umständen nicht sicher zu sein. Diese Wahrnehmung der SoldatInnen ist gewiss nicht allein auf die ZDv 10/4 zurückzuführen, sondern liegt sicherlich auch an einem schwindenden religiösen Bezug der SoldatInnen<sup>311</sup>,

---

<sup>305</sup> HERMSDÖRFER, Stellungnahme.

<sup>306</sup> GRAMM, E-Mail an Dr. Willibald Hermsdörfer bezüglich einer Stellungnahme zur ZDv 10/4, Nr. 6.

<sup>307</sup> Dass.: 39-05-05/140. Neugestaltung des Lebenskundlichen Unterrichts, 2005. URL: [https://fragenstaat.de/dokumente/149320-neuaz36-15-06\\_hefter11\\_20080530-20090130\\_teili/](https://fragenstaat.de/dokumente/149320-neuaz36-15-06_hefter11_20080530-20090130_teili/) [eingesehen am: 09.10.2025].

<sup>308</sup> Vgl. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Genf 1977, Art. 8 Abs. D.

<sup>309</sup> AHRENS, Petra-Angela, Militärseelsorge – ein Erfolgsmodell kirchlicher Arbeit? URL: <https://www.feinschwarz.net/militaerseelsorge-ein-erfolgsmodell-kirchlicher-arbeit/> [eingesehen am: 13.09.2025].

<sup>310</sup> PEUCKMANN, In kritischer Solidarität, S. 57.

<sup>311</sup> Vgl. AHRENS (u.a.), Executive Summary, S. 3.

allerdings hilft die den MilitärseelsorgerInnen in der ZDv 10/4 zugeschriebenen Doppelfunktion nicht der Wahrung der Unterscheidbarkeit. Da die Unabhängigkeit der MilitärseelsorgerInnen von SoldatInnen als zentral angegeben wird,<sup>312</sup> muss jedoch an dieser Unterscheidbarkeit festgehalten werden, um eine gute Militärseelsorge zu gewährleisten. Werkner weist darauf hin, dass bei einer staatlichen Beauftragung bei gleichzeitigem Innehaben eines geistlichen Amtes für die SoldatInnen „die Trennung von staatlichem und kirchlichem Amt in der Person des Militärgeistlichen kaum nachzuvollziehen“<sup>313</sup> sei. In diesem Fall besteht jedoch die Gefahr für die Militärseelsorge auf den ihren SeelsorgerInnen staatlicherseits zugewiesenen Auftrag reduziert und ausschließlich als „Erfüllungsgehilfe des Staates“<sup>314</sup> gesehen zu werden.

## 6. Fazit

Der Rückblick auf die Feldseelsorge in Deutschland hat deutlich gemacht, dass die Militärseelsorge anfällig für staatliche Einflussnahmen ist. Die Lehren aus dieser Erkenntnis zeigen sich sowohl in staatlichen Gesetzen wie Art. 4 GG und Art. 140 GG/Art. 141 WRV, die die Freiheit des religiösen Bekenntnisses betonen, als auch in kirchlichen Bestimmungen, besonders darin, dass die Verbindung der Militärseelsorge zur Gesamtseelsorge und die Freiheit der MilitärseelsorgerInnen von staatlichen Weisungen betont wird. Der Blick auf die an die Militärseelsorge herangetragenen Zielvorstellungen und Erwartungen hat jedoch gezeigt, dass staatliche Ziele an die Militärseelsorge herangetragen werden, die über die Wahrung der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) hinausgehen. Besonders deutlich wird dies im LKU, der einen Großteil der Arbeitszeit der MilitärseelsorgerInnen beansprucht. Während die ZDv 66/2 Unklarheit über den Charakter des LKU zuließ, ist dies in der ZDv 10/4 augenscheinlich geklärt worden. Doch konnte gezeigt werden, dass diese Festlegung auf den rein staatlichen Charakter des LKU neue Probleme nach sich zieht.

Die Religionsfreiheit und das Neutralitätsgebot des Staates werden durch die Neuordnung des LKUs in der ZDv 10/4, aufgrund des Wegfalls der prinzipiellen Freiwilligkeit, der konfessionellen Trennung, und der explizit religiösen Grundlagen nicht gefährdet.

---

<sup>312</sup> Ebd., S. 2.

<sup>313</sup> WERKNER, Soldatenseelsorge versus Militärseelsorge, S. 83.

<sup>314</sup> Diskussionsbeitrag Ernst- Wolfgang Böckenförde NIERMANN, Zur Lage der katholischen Militärseelsorge, S. 156.

Auch die Anwesenheit der MilitärseelsorgerInnen im LKU stellt, wenn diese nicht als VertreterInnen ihrer Kirche auftreten, noch keinen Verstoß gegen diese Prinzipien dar. Es wurde jedoch deutlich, dass diese Trennung von SeelsorgerIn und Beamtenverhältnis nicht ohne weiteres möglich ist.

Die Doppelfunktion der MilitärseelsorgerInnen im LKU widerspricht in Teilen der Unabhängigkeit der Militärseelsorge und stellt damit nicht nur eine Gefahr für die Militärseelsorge und die Akzeptanz derselben dar, sondern auch für den Versuch, ausgehend von den Erfahrungen des Totalitarismus der Nationalsozialisten die Bundeswehr stärker in der Gesellschaft zu verankern. Daher muss die Frage, ob die ZDv 10/4 die zuvor vorhandenen Probleme des LKUs ausreichend gelöst hat, verneint werden.

Eine Möglichkeit diese Probleme zu lösen, worauf an dieser Stelle nur hingewiesen werden kann, kann darin bestehen, die Möglichkeit der ZDv 10/4 zu nutzen, andere Personen mit der Durchführung des LKU zu betrauen, wie dies von Werkner vorgeschlagen wurde.<sup>315</sup> Dies würde den Doppelstatus der MilitärseelsorgerInnen vermeiden. Die Sorge, die Kirche verlöre damit den Zugang zu den SoldatInnen, den der LKU bildet, kann dabei nicht gelten, da dies dem LKU einen kirchlichen, seelsorglichen Anteil zumessen würde, der durch die ZDv 10/4 explizit ausgeschlossen wird.

---

<sup>315</sup> Vgl. WERKNER, Soldatenseelsorge versus Militärseelsorge, S. 233f.